

Rekonstruktion 110-kV-Leitung Eickum – Enger

Nr. 180/182

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

~~23.06.2015~~

Januar 2025

Dezember 2025

Planungs-
Gemeinschaft

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig
Telefon 0531 707156-00 Telefax 0531 707156-15
Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

Bearbeitet im Auftrag von



Inhalt

1	Veranlassung	4
2	Beschreibung des Vorhabens	5
3	Rechtliche Grundlagen	6
4	Datengrundlage	8
4.1	Vorprüfung der planungsrelevanten Arten.....	8
4.2	Art-für-Art Prüfprotokolle	8
4.3	CEF-Maßnahmen.....	9
5	Untersuchungsgebiet	10
6	Vorhabenbedingte Wirkungen	11
6.1	Baubedingte Auswirkungen	11
6.2	Anlagebedingte Auswirkungen	13
6.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	16
7	Wirkungen auf Fledermäuse	17
7.1	Methodik.....	17
7.2	Ergebnisse	17
7.3	Planungsrelevante Arten.....	18
7.4	Betroffenheit durch das Bauvorhaben und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	19
8	Wirkungen auf die Avifauna	21
8.1	Methodik.....	21
8.2	Ergebnisse	21
8.3	Planungsrelevante Arten.....	28
8.4	Betroffenheit durch das Bauvorhaben und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	29
9	Wirkungen auf Amphibien	34
9.1	Methodik.....	34
9.2	Ergebnisse	34
9.3	Planungsrelevante Arten.....	34
9.4	Betroffenheit durch das Bauvorhaben und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	35
10	Wirkungen auf Libellen	36
10.1	Methodik.....	36
10.2	Ergebnisse	36
10.3	Planungsrelevante Arten.....	36

10.4	Betroffenheit durch das Bauvorhaben und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	37
11	Wirkungen auf Tag-/Nachtfalter	37
10.1	Methodik	37
10.2	Ergebnisse	37
10.3	Planungsrelevante Arten	38
10.4	Betroffenheit durch das Bauvorhaben und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	38
12	Zusammenfassung	40
13	Quellenverzeichnis	42
14	Anhang	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im MTB 3817 (Quadrant 3) angegebene, potentiell im Gebiet vorkommende Fledermausarten.	18
Tabelle 2: Gesamtliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten (fett: planungsrelevante Arten).	22
Tabelle 3: Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ und im Gebiet des Messtischblatts 3817 (Quadrant 3) vorkommende Amphibienarten.....	34
Tabelle 4: Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ vorkommende Libellenarten.	36
Tabelle 5: Im Gebiet des Messtischblatts 3817 (Quadrant 3) vorkommende Schmetterlingsarten.	38

1 Veranlassung

Die Westfalen Weser Netz GmbH plant die Rekonstruktion der vorhandenen 2-systemigen 110-kV-Leitung Eickum – Enger Nr. 180/182 im Kreis Herford. Um den Transport künftiger Lastflüsse gewährleisten zu können, soll die Leitung zwischen den Umspannwerken Eickum und Enger rekonstruiert bzw. modernisiert werden. Die Rekonstruktion soll trassengleich und unter möglicher Beibehaltung der Maststandorte erfolgen. Die vorhandene Leitung hat eine Länge von 4,97 km mit 17 Maststandorten. Laut Planung soll die gesamte Leitung (Masten, Fundamente, Leiterseile, Ketten, Isolatoren mit Armaturen und Lichtwellenleiter-Erdseil) erneuert werden.

Für die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wird das betroffene Gebiet hinsichtlich seiner Funktion als (potenzieller) Lebensraum für planungsrelevante Arten betrachtet. Auf Basis dieser Einschätzung können dann ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entwickelt und festgelegt werden. Dazu wird von den maximal möglichen negativen Auswirkungen („worst-case“) ausgegangen, die für die Arten eintreten könnten. Damit wird sichergestellt, dass in jedem Fall ausreichende Maßnahmen festgelegt und durchgeführt werden, um eine Beeinträchtigung von Arten im Sinne des Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG zu verhindern.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Rekonstruktion der 110-kV-Leitung Eickum-Enger Nr. 180/182 soll trassengleich und unter möglicher Beibehaltung der Maststandorte erfolgen. In diesem Zusammenhang ist es geplant, die gesamte Leitung (Masten, Fundamente, Leiterseile, Ketten, Isolatoren mit Armaturen) zu erneuern, um so den veränderten Anforderungen an das Energienetz gerecht zu werden.

Die Masten 6, 8 und 16 müssen aufgrund bautechnischer Voraussetzungen minimal verschoben werden. Mast 6 muss um 2 m verschoben werden, die Masten 8 und 16 um je 10 m. Die Verschiebungen erfolgen innerhalb der bestehenden Trassenachse.

Weiterhin müssen die Standorte der bestehenden Tragmasten 9, 13, 14 und 15 optimiert werden. Hinsichtlich der Baufreiheit sind geringfügige Mastverschiebungen in der Trassenachse um 1-2 m erforderlich. Da die geplanten Masten jedoch überwiegend innerhalb des bestehenden Fundamentes errichtet werden, kann hier von einer standortgleichen Rekonstruktion gesprochen werden. Die bestehenden Masten, Seile, Ketten und Isolatoren werden demontiert und anschließend fachgerecht entsorgt. Die zurückzubauenden Fundamente werden in der Regel bis ~~1,2 m~~ 1,5 m unter Geländeoberkante entfernt.

Zudem ergeben sich auf der gesamten Trassenlänge geringfügige Masterhöhungen von durchschnittlich 3,7 m. Da die Rekonstruktion trassengleich erfolgt, bleibt der bestandsgeschützte parallele Schutzstreifen (20 m rechts/links der Trasse) unverändert.

Für die Mastmontage werden die einzelnen Stahlelemente vorkonfektioniert, d.h. zugeschnitten und gelocht an die Baustelle geliefert. Dort werden sie zu sog. „Schüssen“ zusammengesetzt und anschließend auf dem jeweiligen Fundament zum endgültigen Mast montiert. Die Stahlteile bestehen aus verzinktem Baustahl und sind bereits werksseitig mit einem Korrosionsschutz beschichtet. Die Korrosionsschutzarbeiten am stehenden Stahlgittermast beschränken sich somit auf ein Nachbeschichten der Schrauben.

Während der Bauarbeiten werden Zuwegungen für den Baustellenverkehr benötigt. Hier kann ~~größtenteils z. T.~~ auf vorhandene Straßen und Wirtschaftswege zurückgegriffen werden, ~~sodass in der Regel keine befestigten Zuwegungen erforderlich sind.~~ teilweise werden jedoch temporäre Zuwegungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich.

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Baustelle geräumt und der Ausgangszustand wiederhergestellt.

Der Beginn des Leitungsbaus ist für ~~2015 September-2026 August~~ 2027 geplant.

3 Rechtliche Grundlagen

Damit möglicherweise auftretende erhebliche Beeinträchtigungen von nach Artenschutzrecht geschützten Arten verhindert werden können, wird die Lebensraumfunktion der betroffenen Biotopstrukturen für Pflanzen- und Tierarten beurteilt. Nach § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) stehen hier insbesondere mögliche Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten und deren Lebensräume im Vordergrund.

Über den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen nach § 39 BNatSchG hinausgehende Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden in den § 44 ff. BNatSchG geregelt. Nach den dort festgelegten Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten bezüglich dieser Arten unterschiedliche Zugriffsverbote:

- § 44 (1) Nr. 1: Verbot, wild lebende(n) Tiere(n) der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre unterschiedlichen Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- § 44 (1) Nr. 2: Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderzeiten erheblich zu stören (eine erhebliche Störung liegt vor, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert).
- § 44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten.
- § 44 (1) Nr. 4: Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sollte einer der aufgeführten Verbotstatbestände für eine der einschlägigen Arten erfüllt sein, können nach § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden trotz Eintreten von Verbotstatbeständen im Einzelfall Ausnahmen zulassen (u. a. aus „...5. anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“).

Eine Ausnahme dürfte aber nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen betroffener Arten nicht verschlechtert. Das heißt, sofern Verbotstatbestände eintreten, wäre das Vorhaben i. S. § 45 BNatSchG nur dann zulässig, wenn keine Alternative vorhanden wäre und auch die beiden anderen Bedingungen erfüllt sind.

Daher ist auch i. Z. mit diesem Vorhaben zu prüfen, ob entsprechende Arten bzw. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sein können.

Untersuchungsgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- die europäischen Vogelarten,

- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten,
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz streng geschützten Arten.

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt

- allen streng geschützten Vogelarten,
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL,
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach SUDMANN et al. (2008 2023),
- Koloniebrütern

eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. [Daher erfolgt die Untersuchung der weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten zusammengefasst in ökologischen Gilden \(Anhang 1\).](#)

Im Anhang 1 zu dieser Unterlage wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen, der Lebensraumansprüche der artenschutzrechtlich relevanten Arten, des bekannten Verbreitungsbildes dieser Arten in Nordrhein-Westfalen und der mit dem Bauvorhaben verbundenen Auswirkungen eine Beurteilung gegeben, ob Artenvorkommen zu erwarten sind, durch die es zum Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG kommen kann.

In den Art-für-Art-Prüfprotokollen (Anhang 2) werden schließlich die Arten einzeln betrachtet, bei denen ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG tatsächlich eintritt. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte. Die möglichen Beeinträchtigungen aller anderen – nur national – besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten sind nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

4 Datengrundlage

4.1 Vorprüfung der planungsrelevanten Arten

Die Daten der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes 3817 (Quadrant 3) wurden unter Berücksichtigung der vorkommenden Lebensraumtypen vom Naturschutzfachinformationssystem des LANUV ([2014a 2024a](#)) abgefragt.

Sämtliche planungsrelevante Arten, für die ein Vorkommen in dem betroffenen Messtischblatt (MTB) bekannt ist (LANUV [2014a 2024a](#)), wurden in einer Vorprüfung daraufhin untersucht, ob deren Auftreten grundsätzlich aufgrund der im Planungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen möglich ist (vgl. Anhang 1). Hierzu wurden Angaben zu den Lebensraumtypen mit Vorkommensschwerpunkten der jeweiligen Art herangezogen und mit den örtlichen Gegebenheiten bzw. Biotopstrukturen abgeglichen. Arten, die potenziell nicht vorkommen können, wurden nicht weiter berücksichtigt. Weiterhin wurden aktuelle avifaunistische Daten planungsrelevanter Arten der Biologischen Station Ravensberg (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012~~; [BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2014](#), [BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2023, 2025](#)), des Brutvogelatlasses NRW (GRÜNEBERG et al. 2013), sowie die in den Standard-Datenbögen bzw. Gebietsbeschreibungen gemeldeten Arten des betroffenen Schutzgebietes „Enger Bruch“ berücksichtigt (LANUV [2014b 2024b](#)).

Alle potenziell vorkommenden Arten wurden zudem über die Beurteilung ihrer Empfindlichkeit gegenüber den baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Projekts bewertet. Arten, für die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können, wurden in speziellen Art-für-Art-Prüfprotokollen (Anhang 2) gesondert betrachtet.

4.2 Art-für-Art Prüfprotokolle

In den Art-für-Art-Protokollen werden alle planungsrelevanten Arten Nordrhein-Westfalens behandelt, die einen deutlichen räumlichen Bezug zu den geplanten baulichen Maßnahmen an der Freileitung (Vorkommen im Wirkraum) aufweisen und für die negative Auswirkungen durch baubedingte, anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren zunächst nicht auszuschließen sind. Diese artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art (Anhang 2). Jedes Prüfprotokoll macht Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art, stellt die durch das Vorhaben erwartete Betroffenheit der Art dar und beschreibt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements. Die Prüfprotokolle beinhalten Prognosen hinsichtlich der Vermeidung oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, klären die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Begründung. In erster Linie werden die baubedingten Wirkfaktoren Lebensraumverlust und Störungen durch den Baubetrieb berücksichtigt.

4.3 CEF-Maßnahmen

In den Art-für-Art-Protokollen werden gegebenenfalls CEF-Maßnahmen aufgezeigt, mit deren Umsetzung die jeweils (potentiell) auftretenden Beeinträchtigungen erfolgreich vermieden und so der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) unterbunden werden kann. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) sind nach § 44 (5) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Sie dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie müssen zwingend im direkten räumlichen Zusammenhang zu den vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten stehen und – das ist entscheidend – bei Eintritt der Auswirkungen durch das Vorhaben bereits voll wirksam sein.

5 Untersuchungsgebiet

Das geplante Vorhaben liegt im Kreis Herford sowie auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Leitung verläuft vom Umspannwerk Eickum in nordwestlicher Richtung bis zum Umspannwerk Enger. Der Trassenkorridor (Untersuchungsgebiet) weist eine Breite von ~~100 m~~ 200 m zu beiden Seiten der Trassenachse auf, da bis zu dieser Entfernung Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten (insbes. Vogelarten) durch das Vorhaben möglich sind. Der Abschnitt befindet sich naturräumlich betrachtet innerhalb der Einheit IV (Weserbergland), welches ~~ca. 60 bis 350 m über NN~~ überwiegend auf einer Höhe von 250 - 400 m über NN, teilweise jedoch auch auf < 100 m über NN liegt (LANUV 2018).

Bis auf das Gewerbegebiet Enger verläuft die Trasse außerhalb von Siedlungsstrukturen durch die offene Feldmark. Ein Großteil des Trassenbereichs ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, die sich überwiegend aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und Grünland zusammensetzen und vereinzelt mit Feldgehölzen, Bächen sowie Gräben durchzogen sind. Im Umfeld der Trasse befinden sich die Ortschaften Pödinghausen, Enger und Klausheide.

Nahezu der gesamte Trassenabschnitt liegt in Landschaftsschutzgebieten, weiterhin wird das Naturschutzgebiet (NSG) „Enger Bruch“ von der Hochspannungsleitung durchschnitten, welches ein avifaunistisch bedeutendes Rastgebiet beinhaltet, weiterhin stellen die Grünländer und Gewässer wichtige Fortpflanzungsstätten zahlreicher Vogelarten dar. Das südwestlich von Enger gelegene NSG, welches eine Größe von 54,92 ha aufweist, setzt sich aus Feuchtgrünland, Weihern, Großseggenrieden, Röhrichtbeständen und Weidenbruchwald zusammen. Besondere Bedeutung hat dieses Schutzgebiet vor allem für Wiesen- und Wasservögel sowie für Durchzügler (LANUV 2014b 2024b).

Etwa 600 m südlich des Umspannwerks Eickum beginnt das 123,5 ha umfassende NSG „Asbeke-Kinzbachtal“. Es umfasst weitgehend die an Asbeke und Kinzbach angrenzenden Gebiete und setzt sich u. a. aus Waldgebieten feuchter und mittlerer Standorte, Nass- und Feuchtgrünland sowie den beiden Bächen zusammen. Insbesondere Amphibien und Brutvögel der Gewässer und des Feuchtgrünlandes finden hier einen Lebensraum (LANUV 2014c 2024c).

6 Vorhabenbedingte Wirkungen

Hier werden nur die im Zusammenhang mit dem potenziellen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wichtigen Wirkungen kurz aufgeführt.

6.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen treten während der Bauphase auf und sind in erster Linie mit der Einrichtung von Arbeitsflächen, Lagerflächen und dem Baubetrieb (Verkehr von Baufahrzeugen, Ausführung der Bauarbeiten) verbunden. Sie sind auf die Dauer der Bauphase beschränkt. Im Zuge der Gehölzrodungen zur Errichtung der Baustraßen und -felder können in Baumspalten/-höhlen übertagende Fledermausarten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). ~~Durch die Beschränkung der Gehölzfällungen auf das Winterhalbjahr vom 01.11. bis zum 28.02., wenn keine Fledermäuse in kleineren Spaltenquartieren vorhanden sind, werden Verbotstatbestände vermieden. Alternativ können die Bäume auch vor diesem Zeitpunkt gefällt werden, wenn eine Begutachtung durch einen Biologen keine Besiedlung durch Fledermäuse ergeben hat und im direkten Anschluss an die Kontrolle das Fällen des jeweiligen Baumes umgesetzt wird.~~ Baumhöhlen/-spalten sind allerdings in den betroffenen Gehölzen nicht vorhanden. Die im Zuge der Habitatbaumkartierung erfassten Höhlenbäume bei Mast 10 und Mast 13 (s. LBP Kap. 4.2.6.1) liegen außerhalb des Eingriffsbereichs, sodass keine Fällung dieser Bäume erforderlich wird. Somit treten durch die baubedingt erforderlichen Gehölzrodungen keine Verbotstatbestände in Bezug auf baumhöhlenbewohnende Tierarten auf.

Durch den Baubetrieb auftretender Lärm, Erschütterungen und visuelle Störungen durch Licht und Bewegungen können zu Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume durch Vergrämungseffekte führen. Davon betroffen sind insbesondere die in unmittelbarer Nähe gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie deren Nahrungs- und Rastgebiete. Somit kann es zu temporären Verdrängungseffekten von Arten aus der unmittelbaren Umgebung der Bauarbeiten kommen. Weiterhin sind Beeinträchtigungen der Habitate kleinerer Arten durch Barriere- und Zerschneidungswirkungen der Baustraßen und Baufelder möglich. Durch den Baustellenverkehr kann es außerdem zur Tötung oder Verletzung von auf dem Gelände befindlichen Amphibien kommen, auch die Gelege bodenbrütender Vögel können so zerstört bzw. noch nicht flügge Jungvögel getötet werden (Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG). Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit können die dabei auftretenden Störungen lokale Brutvögel vom Versorgen der Jungvögel, vom Brüten o. Ä. abhalten. Dieser Umstand wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden, welche den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. ausschließt (V/M 4). Außerhalb dieses Zeitraums sind alle Individuen in der Lage, vor Störungen großräumig auszuweichen. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, so ist vor Baubeginn eine Kontrolle der Arbeitsflächen und Zuwegungen durch einen Biologen durchzuführen. Bauarbeiten dürfen lediglich in den Bereichen begonnen werden, in welchen zum Zeitpunkt des

geplanten Baubeginns keine Brutvögel angetroffen werden. Innerhalb des NSG „Enger Bruch“, welches eine nationale Bedeutung insbesondere für Rastvögel sowie Brutvögel der Feuchtgebiete und Gewässer hat, ~~dürfen die Bauarbeiten lediglich von November bis Februar durchgeführt werden, wenn keine Brutvögel anwesend sind und die Zahl der überwiegend störungsanfälligen Rastvögel am geringsten ist.~~ sind während der gesamten Brutzeit keine Bautätigkeiten durchzuführen (V/M 5). Die Brutzeit umfasst i. d. R. den Zeitraum vom 01.03. - 31.08. eines Jahres, kann aber ggf. auch schon früher abgeschlossen sein. Um konkret im Trassenabschnitt im Enger Bruch das Ende der Brutzeit festzustellen, können ab Ende Juli (frühere Zeitpunkte sind i. d. R. nicht zielführend) regelmäßig Kontrollen des Gebietes durch eine fachkundige Person (s. o.) durchgeführt werden. Werden besetzte Nist-/ Brutstätten angetroffen, so sind in diesen Bereichen die Bautätigkeiten erst dann zu beginnen, wenn durch eine erneute Kontrolle ein Negativ-Nachweis des Brutgeschehens erbracht werden konnte, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG durch den Baubetrieb zu vermeiden. Sobald durch eine solche Kontrolle festgestellt wurde, dass das Brutgeschehen im Vorhabengebiet abgeschlossen ist, ist das Bauverbot aufgehoben.

Zusätzlich gilt aufgrund der Bedeutung des Gebietes als Rasthabitat für Zugvögel neben dem Bauverbot während der Brutzeit auch eine Bauzeitenbeschränkung in den Herbstmonaten zum Schutz der Rastvögel: Ab dem durch eine fachkundige Person festgestellten Ende der Brutzeit (s. o.) kann mit den Bautätigkeiten begonnen werden. Nach Möglichkeit sind die Bautätigkeiten innerhalb des Naturschutzgebietes bis zum 30. September fertigzustellen, mindestens sind jedoch die besonders störungsintensiven Arbeiten (Gründungsarbeiten, Mastmontage) innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen. Die im Anschluss an die Mastmontage noch erforderlichen, weniger störungsintensiven Arbeiten (bspw. Seilzug) können, sofern aus Bauablaufsicht eine vollständige Fertigstellung der Arbeiten bis zum 30. September nicht möglich ist, in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen in den folgenden Herbst-/Wintermonaten durchgeführt werden (bis spätestens 28./29. Februar des Folgejahres). Eine erhebliche Störung (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) der potenziell im NSG rastenden Vögel ist durch diese Arbeiten nicht zu erwarten. Die o. g. störungsintensiven Bauarbeiten sind innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 – 17 somit lediglich im Zeitraum vom ca. 01.08. (abhängig vom Ergebnis der Brutvogelkontrolle) bis 30.09. durchzuführen, um die Störungen von Brut- und Rastvögeln so gering wie möglich zu halten. Nach Möglichkeit soll eine vollständige Fertigstellung des im NSG befindlichen Bauabschnitts in diesem Zeitraum erreicht werden. Sollte das aus Bauablaufsicht allerdings nicht zu realisieren sein, können die o. g. weniger störungsintensiven Arbeiten bis zum Beginn der Brutperiode des Folgejahres (28./29.02.) beendet werden.

~~Von den Bautätigkeiten betroffen ist der Nistplatz eines Turmfalkenbrutpaares auf dem Mast Nr. 15 innerhalb des NSG „Enger Bruch“. Ein weiteres während einer Übersichtsbegehung 2014 nicht besetztes Nest befindet sich auf Mast Nr. 16. Sofern auf den Bestandsmasten Nester / Horste vorhanden sind, gehen diese Nistplätze im Zuge des Mastrückbaus verloren. Um festzustellen, ob bzw. welche Masten als Brutstätte genutzt werden, ist während der Brutperiode vor dem geplanten Mastrückbau eine Kontrolle aller Masten auf Nester / Horste durchzuführen (V/M 8). Als Ersatz für den~~

~~Nistplatz auf Mast 15 wird im näheren Umfeld als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) bereits im Vorfeld für die Art ein geeigneter Brutkasten installiert.~~ Sofern im Zuge der Kontrolle Nester / Horste erfasst wurden, müssen diese vor Beginn der Rückbauarbeiten ersetzt werden (V/M 9). Dazu wird im näheren Umfeld als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die jeweils betroffene Art ein geeigneter Brutkasten / Ersatzhorst installiert. ~~Er dient~~ Diese künstlichen Nisthilfen dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte. Die Demontage ~~des Bestandsmastes 15 an Masten mit Nestern / Horsten~~ muss zwingend außerhalb der Brut- und Setzzeit, die sich von Anfang März bis Ende August erstreckt, begonnen werden, um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 zu vermeiden.

Für die verschiedenen im Vorhabengebiet vorkommenden Nahrungsgäste, welche die betroffenen Flächen zur Nahrungssuche nutzen, bleiben ausreichend große ungestörte Offenlandflächen und Gehölze in der näheren Umgebung vorhanden, auf die sie ausweichen können.

Durch die Einrichtung von Baustraßen und -feldern auf Feuchtwiesen innerhalb des NSG „Enger Bruch“ kommt es zu einem temporären Flächenverlust potentieller Amphibienlebensräume sowie zu deren Zerschneidung. Durch den Baustellenverkehr kann es dort außerdem zur Tötung von sich auf dem Baufeld und den Zuwegungen aufhaltenden Amphibien kommen, insbesondere während der Amphibienwanderung sowie der Anwesenheit in ihren Landlebensräumen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher sollten während in der Aktivitätsphase von Amphibien (Februar bis Oktober) durchgeführten Bauarbeiten innerhalb des Schutzgebietes Amphibienschutzzäune um die Baufelder und -straßen errichtet werden, um ein Einwandern von Amphibien zu verhindern (V/M 7).

6.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Nach Beendigung der Baumaßnahme bleiben anlagebedingte Beeinträchtigungen dauerhaft bestehen.

Die Mastfundamente an den Maststandorten stellen einen dauerhaften Flächenverlust von Habitaten dar. Diese Flächeninanspruchnahme bleibt allerdings relativ gering, durch Rekonstruktionen gehen kaum neue Flächen dauerhaft verloren. Weiterhin kommt es durch die Überspannung von Flächen zu Beeinträchtigungen von Habitaten, insbesondere Brutgebiete von Wiesenvögeln sowie Rastgebiete nordischer Gänse gehen so durch Meideverhalten verloren (NLT 2011, BERNOTAT et al. 2018). Greifvögel nutzen die Leitungen als Ansitz, was zu einem veränderten Räuber-Beute-Verhältnis führen kann, vor allem Wiesenvögel werden dadurch in ihrem Bruterfolg stark beeinträchtigt (LLUR 2013). Da der Leitungsverlauf im Zuge der Rekonstruktion beibehalten wird, sind nur bereits beeinträchtigte Gebiete betroffen, sodass es zu keinen neuen Beeinträchtigungen kommt.

Die Feldlerche weist gegenüber Leitungen eine hohe Empfindlichkeit insbesondere in Bezug auf Scheuchwirkung auf. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die geplante Leitung einzelne Brutplätze der Feldlerche dauerhaft verlorengehen. Durch die alte Leitung besteht zwar eine gewisse Vorbelastung, die neue Leitung ist jedoch höher, woraus sich auch eine erhöhte Scheuchwirkung sowie

ein erhöhter Wirkungsbereich ergeben. Ein anlagebedingter Lebensraumverlust an den neuen Maststandorten ist zu vernachlässigen, da bestehende Maste demontiert werden und hier Lebensraum zurückgewonnen wird. Ein Ausweichen ansässiger Brutpaare in benachbarte, nicht betroffene Lebensräume ist möglich, da im Umfeld geeignete ungestörte Strukturen in ausreichender Flächengröße vorhanden sind, sodass die ökologische Funktionalität der potenziell betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Kontext erhalten bleibt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird.

Durch die Freileitungen kommt es zur Zerschneidung der Landschaft sowie zu einer Barrierewirkung für Vögel, da diese insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen nur partiell in der Lage sind die Leitungsseile wahrzunehmen und somit einer hohen Kollisionsgefahr mit den Leiterseilen ausgesetzt sind (BERNOTAT ET AL. 2018). ~~Da die Leitungstrasse beibehalten wird, sind keine erheblichen Auswirkungen der lokalen Vogelpopulation durch Leitungsanflug zu erwarten, da diese mit der Gefahr der Freileitungen bereits vertraut sind. Dagegen ist bei unerfahrenen Jungvögeln sowie Durchzüglern und Wintergästen aufgrund ihrer fehlenden Ortskenntnisse mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da diese einer erhöhten Kollisionsgefahr mit den schlecht sichtbaren Leiterseilen, insbesondere des Erdseils, ausgesetzt sind.~~ Die Mortalitätsgefährdung durch Kollision an Freileitungen ist artspezifisch bzw. artengruppenspezifisch unterschiedlich. Im NSG Enger Bruch vorkommende Brut- und Rastvogelarten, die einer hohen oder sogar sehr hohen Mortalitätsgefährdung durch Kollision mit Erd- und Leiterseilen von Freileitungen unterliegen, sind u. a. die Arten Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine und Flusssuferläufer (vMGI-Klasse A nach BERNOTAT et al. 2018) sowie Rotschenkel, Krickente, Spießente und Weißstorch (vMGI-Klasse B nach BERNOTAT et al. 2018). Daher kann ~~vor allem in bedeutenden Rastgebieten und entlang von Zugkorridoren~~ im Trassenabschnitt im NSG Enger Bruch (Mast 13-17) und im daran angrenzenden Trassenabschnitt von Mast 11-13 ein erhebliches Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Brut- und Rastvogelarten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Zudem sind Leitungsanflüge möglich, wenn Vögel durch Störungen fluchtartig losfliegen und unkontrolliert in die Leiterseile geraten.

Um Verbotstatbestände durch Leitungsanflüge ausschließen zu können, ist die Installation von Markern am Erdseil der Hochspannungsleitungen im Bereich des NSG „Enger Bruch“ (Mast 13 – 17) und im daran angrenzenden Trassenabschnitt von Mast 11-13 nötig (V/M 10). Die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern zur Reduktion des Kollisionsrisikos ist artspezifisch verschieden und zudem abhängig vom konstellationsspezifischen Risiko (KSR) der Freileitung gegenüber dem Leitungsanflug von Vögeln, das sich aus der genauen Lage und der Konfliktintensität des Vorhabens sowie der Bedeutung des betroffenen Brut-/Rastgebietes (betroffene Individuenzahl) ergibt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Die Konfliktintensität des hier betrachteten Vorhabens ist gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) als gering (Stufe 1) einzustufen, da es sich um einen Ersatzneubau mit lediglich geringen Masterhöhungen und ohne Zubeseilung handelt. Das KSR des Vorhabens gegenüber dem Leitungsanflug von Vögeln wird als „hoch“ eingestuft (Stufe 4 von 6), da es sich um ein Vorhaben mit geringer Konfliktintensität „im zentralen Aktionsraum eines großen Gänse-/Schwäne-/Kranich-/Limikolen-/Wasservogel-Rastgebiets bzw. Limikolen-/Wasservogelbrutgebiets“ handelt (EBD.). Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern am Erdseil kann das KSR je nach betroffener Art um bis zu 3

Stufen reduziert werden (LIESENJOHANN et al. 2019). Daher ist das Erdseil im Bereich des NSG „Enger Bruch“ (Mastbereich 13 bis 17)) und im daran angrenzenden Trassenabschnitt von Mast 11-13 mit speziellen Markern zur besseren Sichtbarkeit durch Vögel zu versehen.

Hierfür eignen sich bspw. im Wind bewegliche, kontrastreiche Zebromarker (RIBE®-Marker) (LIESENJOHANN et al. 2019). Diese sind im Trassenabschnitt von Mast 11-12 im Abstand von 25 m zueinander anzubringen. Im Trassenabschnitt von Mast 12-17 sind die Marker hingegen im Abstand von 15 m zueinander anzubringen, da diese Verdichtung zu einer verbesserten optischen Wirkung und somit zu einer verstärkten Reduktion des Kollisionsrisikos führt. Im Trassenabschnitt von Mast 13-17 sind im Wechsel mit den o. g. Markern spezielle RIBE®-Marker mit fluoreszierendem Anstrich zu verwenden, um die Sichtbarkeit der Leitung auch für nachts ziehende Vogelarten zu erhöhen.

Unter den Leitungen sind Schneisen von (höheren) Gehölzen zu befreien, wodurch Vogel- und Fledermaushabitate beeinträchtigt werden können. Da der Trassenverlauf beibehalten wird und somit keine neuen Gebiete gerodet werden müssen, ergeben sich keine neuen, über die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Auswirkungen.

6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen treten während dem Betrieb der Anlage oder temporär auf, z.B. während Wartungsarbeiten an den Anlagen.

Durch den Betrieb der Leitungen entstehen elektrische und magnetische Felder, negative Auswirkungen auf die Fauna konnten allerdings bisher nicht nachgewiesen werden (RASMUS et al. 2009), weshalb sie als irrelevant angesehen werden können. Die Gefahr von Stromschlag tritt lediglich an Mittelspannungsleitungen auf, an Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist sie nicht gegeben (LLUR 2013).

Während der Unterhaltung und Wartung der Leitungsanlagen (z. B. Mastanstrich, Neubeseilung, Gehölzrückschnitt) kann es zur Störung von Brut- und Rastvögeln in unmittelbarer Umgebung der Arbeiten kommen. Da der ursprüngliche Trassenverlauf beibehalten wird, ergeben sich jedoch keine neuen, über die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Auswirkungen.

7 Wirkungen auf Fledermäuse

Fledermäuse gelten als Indikatoren für eine reich strukturierte Landschaft. Als Teilsiedler mit räumlich voneinander getrennten Jagd-, Sommer- und Winterhabitaten können sie funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Landschaftsteilen verdeutlichen. In ihren Teillebensräumen sind viele Arten auf spezifische Habitatqualitäten angewiesen, die auch für andere Tierarten von Bedeutung sind. Hierzu zählen z. B. eine hohe Strukturvielfalt der Jagdgebiete sowie Höhlenreichtum in Wäldern.

Alle Fledermausarten gehören zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und sind damit gemäß § 7 Abs. 2, Satz 14 BNatSchG "streng geschützt". Das Zerstören von Quartierstandorten, Nahrungs- und Jagdhabitaten von Fledermäusen zählt zu den Verbotstatbeständen des § 44 (BNatSchG) und ist in den Fällen relevant, in denen die erhebliche Funktionsstörung zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der betroffenen (lokalen) Population führt.

7.1 Methodik

Die Angaben zu den Fledermausvorkommen im Gebiet entstammen dem Messtischblatt 3817, Quadrant 3 ([LANUV 2024a](#)) sowie Daten der BIOLOGISCHEN STATION RAVENSBERG (2014).

7.2 Ergebnisse

Innerhalb des Trassenbereichs ist [gemäß den Angaben des Messtischblatts](#) mit potentiellen Vorkommen von insgesamt [sechs neun](#) Fledermausarten zu rechnen (Tabelle 1). In einem Wohnhaus in Pödinghausen konnte 2002 eine Wochenstube der Zwergfledermaus ca. 350 m westlich der Trasse nachgewiesen werden (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2014). Zwergfledermäuse sind quartiertreu und nutzen über Jahre dieselben Wochenstuben. Zwischen Wochenstube und Trasse befindet sich ein Waldgebiet, der Waldrand sowie angrenzende Gehölze stellen ein geeignetes Jagdhabitat der Art dar.

Tabelle 1: Im MTB 3817 (Quadrant 3) angegebene, potentiell im Gebiet vorkommende Fledermausarten.

Art	FFH	BNatSchG/ BArtSchV*	RL NRW**	RL D***
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	IV	s	3	✗ 3
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	IV	s	3	⚠ 3
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	IV	s	-	-
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	s	I	V
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	IV	s	V	D
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	s	I	-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	IV	s	3	-
Zweifarbflledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	IV	s	R	D
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	s	-	-
* Alle Arten n. Anh. IV der FFH-RL sind nach § 7 BNatSchG streng geschützt (s) u. vom besonderen Schutz der BArtSchV nach Fußnote 3) ausgenommen. ** RL NRW (MEINIG ET AL. 2010); *** RL D (BfN 2009 MEINIG ET AL. 2020): 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; ⚠: Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar; R: durch extreme Seltenheit gefährdet; V: Vorwarnliste; D: Daten unzureichend; I: gefährdete wandernde Tierart.				

7.3 Planungsrelevante Arten

Alle in NRW vorkommenden Fledermäuse zählen zu den planungsrelevanten Arten, somit sind alle **sechs neun** potentiell vorkommenden Arten zu berücksichtigen (Anhang 1).

Beeinträchtigungen der Jagdgebiete aller Fledermausarten während der Bauarbeiten sind als nicht erheblich anzusehen, da diese nur vergleichsweise geringe Flächen in Anspruch nehmen und genügend Ausweichgebiete zur Verfügung stehen. ~~Somit ergeben sich lediglich hinsichtlich der Quartiere potentielle Beeinträchtigungen.~~ Beeinträchtigungen hinsichtlich der Quartiere können aufgrund des Nicht-Vorhandenseins von Höhlen-/Spaltenbäumen im Eingriffsbereich (vgl. Kap. 6.1) ebenfalls ausgeschlossen werden. ~~Alle aufgeführten Fledermausarten werden in sechs gesonderten Art für Art-Protokollen näher behandelt (Anhang 2).~~

7.4 Betroffenheit durch das Bauvorhaben und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Baubedingte Wirkungen:

Während der Bauarbeiten kann es zu Beunruhigungseffekten von Fledermäusen aufgrund von Lärm- und Lichteinwirkungen insbesondere entlang linearer Strukturen (z. B. Feldgehölze) und Stillgewässern kommen, welche ein wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse darstellen (SKIBA 2003). Da die Bauarbeiten nur eine geringe Fläche in Anspruch nehmen und genügend Ausweichgebiete im engen räumlichen Zusammenhang vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen. Finden die Arbeiten ausschließlich tagsüber statt, stehen die Jagdgebiete uneingeschränkt zur Verfügung. Die Flugwege der im Gebiet jagenden oder durchziehenden Fledermausarten können während der Bauphase weiterhin genutzt werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG können somit ausgeschlossen werden.

Zur Anlegung der Baustraßen und -felder sind Gehölzfällungen vorgesehen. In Spalten, Höhlen oder unter abstehender Rinde übertagende Fledermäuse können dabei erheblich gestört, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatschG). Da bei der Habitatbaumkartierung festgestellt wurde, dass die im Eingriffsbereich liegenden und daher baubedingt zu fällenden Gehölzbestände keine Höhlen/Spalten aufweisen (vgl. LBP Kap. 4.2.6.1), kann ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkungen:

Freileitungen haben eine erhebliche Zerschneidungswirkung auf die Lebensräume von Fledermäusen. Dies hat Auswirkungen auf die Flugrouten, Jagdgebiete und Zugrouten, betroffen sind insbesondere die den offenen Luftraum nutzenden sowie ziehenden Arten (Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus). Da sich die Rekonstruktion lediglich auf bereits bestehende Trassen beschränkt und keine neuen Anlagen entstehen, ist diese Beeinträchtigung als nicht erheblich anzusehen.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf Fledermäuse absehbar.

Da das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, ist eine detaillierte Prüfung der vorkommenden Arten in Art-für-Art-Protokollen nicht erforderlich.

Verbotstatbestände:

~~Während der Gehölzfällungen kann es zur Verletzung oder Tötung von in Spaltenquartieren übertagenden Fledermäusen kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Es treten keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.~~

Maßnahmen:

In den Bereichen, wo Gehölze zu entfernen sind, hat die Rodung gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen außerhalb der Vegetationsperiode (1. März bis zum 30. September) zu erfolgen (V/M 5 6). ~~Im Rahmen der Fällarbeiten kann eine Beeinträchtigung von Fledermäusen in Tagesquartieren nicht ausgeschlossen werden. Vor den Fällarbeiten müssen die betroffenen Gehölze daher durch eine fachkundige Person auf Spaltenquartiere kontrolliert werden. Gehölze, welche Spalten oder abstehende Rinde aufweisen, sollten je nach Witterung erst im November/ Dezember gefällt werden, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden und somit keine Tiere mehr in Tagesquartieren anzutreffen sind (V/M 6).~~

8 Wirkungen auf die Avifauna

8.1 Methodik

Die Angaben zum Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet entstammen von der Biologischen Station Ravensberg in den Gemeinden Bünde und Enger in Auftrag gegebenen Kartierungen (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2014 2025). Weiterhin wurden Daten zu regelmäßig im NSG „Enger Bruch“ anzutreffenden Vogelarten einbezogen (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2023). Die Arten wurden anschließend mit den Angaben des Messtischblattes 3817 (Quadrant 3) verglichen und ggf. im Anhang 1 ergänzt.

8.2 Ergebnisse

Insgesamt liegen Nachweise für ~~127 166 199~~ Vogelarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere innerhalb des NSG „Enger Bruch“, vor (Tabelle 2). Davon stellen ~~52 56~~ Arten Brutvögel dar (Rebhuhn: Brutverdacht), ~~26 34~~ Arten treten lediglich als Nahrungsgäste auf und ~~39 34~~ weitere sind als Durchzügler bzw. Wintergäste anzutreffen. ~~Die Arten Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Kornweihe, Ringdrossel, Saatgans, Säbelschnäbler, Schellente, Schilfrohrsänger, Uferschnepfe, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wiesenweihe und Zwergsäger~~ ~~42 75~~ Arten konnten nur einmalig bzw. in sehr unregelmäßigen Abständen (wenige Nachweise in den letzten 50 Jahren) nachgewiesen werden, weshalb sie als Ausnahmegäste eingestuft werden.

Von den ~~127 166 199~~ Vogelarten sind ~~64 79 96~~ Arten planungsrelevant, wovon 51 Arten regelmäßig im Untersuchungsgebiet anzutreffen sind. ~~Als planungsrelevant werden diejenigen Arten eingestuft, die entweder in NRW oder Deutschland mindestens gefährdet sind (Rote-Liste-Kategorie 3) und/oder streng geschützt sind und/oder in Anh. I der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gelistet sind.~~ Von den ~~64 79 96~~ planungsrelevanten Arten sind ~~34 59 70~~ Arten regional (NRW oder Region Weserbergland) gefährdet (Rote Liste Kategorien 1 bis 3) oder stehen auf der Vorwarnliste. Neben den planungsrelevanten Arten sind ~~13 3~~ weitere Arten regional gefährdet oder stehen auf der Vorwarnliste.

Von allen im Gebiet nachgewiesenen Arten

- sind ~~15 23 33~~ Arten im Anhang I der V-RL aufgeführt;
- sind ~~32 59 61~~ Arten streng geschützt (nach BArtSchV Anl. 1, Spalte 3 oder EG-VO 407 Anh. A);
- sind ~~31 53 64~~ Arten in Nordrhein-Westfalen im Bestand gefährdet (RL-Kategorien 0 bis 3);
- sind ~~22 47 53~~ Arten deutschlandweit im Bestand gefährdet (RL-Kategorien 0 bis 3).

Bei den Arten ~~Blaufügelente, Brautente, Nilgans, Rostgans, Schwarzschan und Streifengans~~ handelt es sich um nicht heimische Arten (Neozoen). Die regelmäßig im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler, Wintergäste), bei welchen negative Auswirkungen der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, werden in gesonderten Art-für-Art-Protokollen näher behandelt (Anhang 2).

Tabelle 2: Gesamtliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten (**fett:** planungsrelevante Arten).

Art	Schutz			Gefährdung			Status
	x: V-RL Anh. I o: V-RL Art. 4 Abs. 2	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D*	NRW**	Weserbergland**	
Alpenstrandläufer	--	x	--	1	0	k. A.	A
Amsel	(0)	--	--	-	-	-	B
Austernfischer	--	--	--	-	-	k. A.	NG, A
Bachstelze	(0)	--	--	-	✓ -	-	NG
Bartmeise	--	--	--	-	R	k. A.	A
Baumfalk	--	--	x	3	3	3	A
Baumpieper	--	--	--	V	3	2	A
Bekassine	o	x	--	1	1S	0	D
Bergfink	--	--	--	k. A.	k. A.	k. A.	W
Bergpieper	--	--	--	-	k. A.	k. A.	W
Birkenzeisig	(0)	--	--	-	-	-	D, W
Blässgans	o	--	--	k. A.	n. b.	n. b.	D, W
Blässhuhn	o	--	--	-	-	-	B
Blaufügelente	--	--	--	n. b.	n. b.	n. b.	A
Blauehlchen	x	x	--	-	3	0	A
Blaumeise	(0)	--	--	-	-	-	B
Bluthänfling	(o)	--	--	✓ 3	✓ 3	3 2	B
Brandgans	--	--	--	-	-	k. A.	A
Braunkehlchen	o	--	--	3 2	1S	0 1	D
Brautente	--	--	--	n. b.	n. b.	n. b.	A
Bruchwasserläufer	x	x	--	1	0	k. A.	D
Buchfink	(0)	--	--	-	-	-	B
Buntspecht	--	--	--	-	-	-	B
Dohle	(0)	--	--	-	-	-	NG
Dorngrasmücke	(0)	--	--	-	-	-	B
Dunkler Wasserläufer	o	--	--	k. A.	k. A.	k. A.	D
Eichelhäher	(0)	--	--	-	-	-	B
Eiderente	--	--	--	-	n. b.	n. b.	A
Eisvogel	x	x	--	-	-	-	NG
Elster	--	--	--	-	-	-	B
Erlenzeisig	(0)	--	--	-	-	-	D, W
Feldlerche	o	--	--	3	3	2 3	NG
Feldschwirl	(o)	--	--	✓ 2	3	3 2	B
Feldsperling	--	--	--	V	3	3	NG
Fichtenkreuzschnabel	--	--	--	-	-	-	A
Fischadler	x	--	x	3	0	k. A.	D
Fitis	(0)	--	--	-	V	- V	B
Flussregenpfeifer	(o)	x	--	- V	3 2	3 1	A

Art	Schutz			Gefährdung			Status
	x: V-RL Anh. I o: V-RL Art. 4 Abs. 2	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D*	NRW**	Weserbergland**	
Flussseeschwalbe	x	x	--	2	3	n. b.	A
Flussuferläufer	o	x	--	2	0	0	D
Gänsesäger	o	--	--	2 3	n. b. R	n. b.	A
Gartenbaumläufer	--	--	--	-	-	-	B
Gartengrasmücke	(o)	--	--	-	-	-	B
Gartenrotschwanz	--	--	--	-	V	1	A
Gebirgsstelze	(o)	--	--	-	-	-	NG
Gelbspötter	(o)	--	--	-	✓ -	✓ -	B
Gimpel	(o)	--	--	-	✓ -	-	B
Girlitz	(o)	--	--	-	- 2	- 2	NG
Goldammer	(o)	--	--	-	✓	V	B
Goldregenpfeifer	x	x	--	1	0	n. b.	A
Grauammer	--	x	--	V	1	0	A
Graugans	o	--	--	-	-	-	B
Graureiher	(o)	--	--	-	-S	-S	NG
Grauschnäpper	(o)	--	--	- V	-	-	NG
Großer Brachvogel	o	x	--	1	2S	0	A
Grünfink	(o)	--	--	-	-	-	B
Grünschenkel	o	--	--	k. A.	n. b.	n. b.	D
Grünspecht	--	x	--	-	-	-	NG
Habicht	(o)	--	x	-	✓ 3	3	NG
Haubentaucher	--	--	--	-	-	-	A
Hausrotschwanz	(o)	--	--	-	-	-	NG
Hausperling	--	--	--	✓ -	✓ -	3	NG
Heckenbraunelle	(o)	--	--	-	-	-	B
Heidelerche	x	x	--	V	-	0	NG
Heringsmöwe	--	--	--	-	-	n. b.	A
Höckerschwan	--	--	--	-	-	-	B
Hohltaube	--	--	--	-	-	-	A
Jagdfasan	--	--	--	n. b.	n. b.	n. b.	B
Kampfläufer	x	x	--	1	0	k. A.	D
Kanadagans	(o)	--	--	n. b.	n. b.	n. b.	B
Kernbeißer	(o)	--	--	-	-	-	NG
Kiebitz	o	x	--	2	3 2	2 1	B, D
Kiebitzregenpfeifer	--	--	--	k. A.	k. A.	k. A.	A
Klappergrasmücke	(o)	--	--	-	V	V	B
Kleiber	--	--	--	-	-	-	B
Kleinspecht	--	--	--	3	3	3	A
Knäkente	o	--	x	2 1	1	0	D, B

Art	Schutz			Gefährdung			Status
	x: V-RL Anh. I o: V-RL Art. 4 Abs. 2	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D*	NRW**	Weserbergland**	
Kohlmeise	(0)	--	--	-	-	-	B
Kolkrabe	--	--	--	-	-	-	D
Kormoran	0	--	--	-	-S	-S	D
Kornweihe	x	--	x	2 1	0	k. A.	A
Kranich	x	--	x	-	k. A. R	k. A.	D
Krickente	0	--	--	3	3S 2	0	D, W
Kuckuck	(0)	--	--	√ 3	3 2	3 2	B
Lachmöwe	0	--	--	-	- 2	k. A.	D, W
Löffelente	0	--	--	3	2 3	1	D, W B
Mauersegler	(0)	--	--	-	-	-	NG
Mäusebussard	(0)	--	x	-	-	-	B
Mehlschwalbe	(0)	--	--	√ 3	3	3	NG
Merlin	x	--	x	-	-	-	A
Misteldrossel	(0)	--	--	-	-	-	NG
Mönchsgrasmücke	(0)	--	--	-	-	-	B
Moorente	--	x	x	1	n. b.	n. b.	A
Nachtigall	--	--	--	-	3	2	A
Neuntöter	x	--	--	-	V	3	A
Nilgans	--	--	--	n. b.	n. b.	n. b.	B
Ohrentaucher	x	x	--	R	R	k. A.	A
Ortolan	x	x	--	2	0	n. b.	A
Pfeifente	0	--	--	R	k. A.	k. A.	D, W
Pirol	--	--	--	V	1	0	A
Rabenkrähe	(0)	--	--	-	-	-	B
Raubwürger	--	x	--	1	2	2	A
Rauchschwalbe	(0)	--	--	V	3	3	NG
Rebhuhn	--	--	--	2	2S	2S	BV
Regenbrachvogel	(0)	--	--	-	k. A.	k. A.	A
Reiherente	(0)	--	--	-	-	-	D, W
Ringdrossel	--	--	--	-	R -	k. A.	A
Ringeltaube	(0)	--	--	-	-	-	B
Rohrhammer	(0)	--	--	-	√ 3	- 3	B
Rohrdommel	x	x	--	3	0	0	A
Rohrweihe	x	--	x	-	3S	1S 2	B
Rostgans	--	--	--	n. b.	n. b.	n. b.	A
Rotdrossel	--	--	--	k. A.	k. A.	k. A.	D
Rothalstaucher	--	x	--	-	k. A.	k. A.	A, B
Rotkehlchen	(0)	--	--	-	-	-	B
Rotkehlpieper	--	--	--	-	n. b.	n. b.	A

Art	Schutz			Gefährdung			Status
	x: V-RL Anh. I o: V-RL Art. 4 Abs. 2	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D*	NRW**	Weserbergland**	
Rotmilan	x	--	x	-	3 -	2 -	D
Rotschenkel	o	x	--	√ 2	1S	k. A.	D
Saatgans	o	--	--	k. A.	k. A.	k. A.	A
Saatkrähe	(o)	--	--	-	-S	-S	W
Säbelschnäbler	x	x	--	- V	n. b.	n. b.	A
Sandregenpfeifer	--	x	--	1	0	k. A.	NG
Schafstelze	--	--	--	-	-	-	NG
Schellente	(o)	--	--	-	k. A.	k. A.	A
Schilfrohrsänger	o	x	--	√ -	1S	0	A
Schlagschwirl	(o)	--	--	-	k. A.	k. A.	A
Schleiereule	--	--	x	-	-S	VS	NG
Schnatterente	o	--	--	-	-	k. A.	D, W
Schwanzmeise	(o)	--	--	-	-	-	B
Schwarzkehlchen	--	--	--	-	-	3	NG
Schwarzkopfmöwe	--	--	--	-	R	k. A.	A
Schwarzmilan	x	--	x	-	-	-	A
Schwarzschan	--	--	--	n. b.	n. b.	n. b.	A
Schwarzspecht	x	--	--	-	-	-	A
Schwarzstorch	x	--	x	-	3	2	A
Seeadler	x	--	x	-	k. A.	k. A.	A
Sichelstrandläufer	o	--	--	-	-	k. A.	A
Silbermöwe	--	--	--	V	R	n. b.	A
Silberreiher	x	--	x	k. A. R	k. A.	k. A.	NG
Singdrossel	(o)	--	--	-	-	-	B
Singschwan	x	x	--	-	n. b.	n. b.	A
Sommergoldhähnchen	--	--	--	-	-	-	A
Sperber	(o)	--	x	-	-	-	NG
Spießente	o	--	--	3 2	k. A.	k. A.	D, W
Star	(o)	--	--	- 3	√ 3	- V	B
Steinkauz	--	--	x	V	3	2	NG
Steinschmätzer	o	--	--	1	1S	0	D
Steppenmöwe	--	--	--	-	k. A.	k. A.	A
Stieglitz	(o)	--	--	-	-	-	B
Stockente	o	--	--	-	-	- 3	B, D, W
Strandpieper	--	--	--	-	n. b.	n. b.	A
Straßentaube	--	--	--	n. b.	n. b.	n. b.	NG
Streifengans	--	--	--	n. b.	n. b.	n. b.	A
Sturmmöwe	--	--	--	-	-	n. b.	A
Sumpfmöwe	--	--	--	-	-	-	B

Art	Schutz			Gefährdung			Status
	x: V-RL Anh. I o: V-RL Art. 4 Abs. 2	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D*	NRW**	Weserbergland**	
Sumpfrohrsänger	(o)	--	--	-	- V	- 3	B
Tafelente	o	--	--	- V	3 1	k. A.	D, W
Tannenmeise	--	--	--	-	-	-	A
Teichhuhn	(o)	x	--	V	3 3	- 2	B
Teichrohrsänger	o	--	--	-	- V	- 3	B
Teichwasserläufer	--	x	--	-	k. A.	k. A.	A
Temminckstrandläufer	o	--	--	-	-	-	A
Trauerschnäpper	(o)	--	--	- 3	-	3 V	D
Trauerseeschwalbe	x	x	--	3	1	n. b.	A
Tüpfelsumpfhuhn	x	x	--	1 3	1 S	0 1	D
Türkentaube	--	--	--	-	- V	- 2	NG
Turmfalke	(o)	--	x	-	V S	- S	B
Turteltaube	(o)	--	x	3 2	2 1	2 1	D
Uferschnepfe	o	x	--	1	1 S	k. A.	A
Uferschwalbe	(o)	x	--	-	3 2	3 2	NG
Wacholderdrossel	(o)	--	--	-	-	-	B
Wachtel	--	--	--	V	3	3	A
Wachtelkönig	x	x	--	1	1 S	1	A
Waldkauz	--	--	x	-	-	-	NG
Waldlaubsänger	--	--	--	-	3	2	A
Waldohreule	--	--	x	-	3	3	A
Waldschnepfe	o	--	--	V	3	3 3	A
Waldwasserläufer	o	x	--	-	k. A.	k. A.	D
Wanderfalke	x	--	x	-	- S	- S	A
Wasserralle	o	--	--	V	3 2	3 2	B
Weidenmeise	--	--	--	-	-	- V	B
Weißflügelseeschwalbe	(o)	x	--	GR	n. b.	n. b.	A
Weißstorch	x	x	--	3 V	3 S -	0 3	NG
Weißwangengans	--	--	--	-	-	k. A.	NG
Wendehals	--	x	--	3	1 S	1	A
Wespenbussard	x	--	x	V	2	2	NG
Wiedehopf	--	x	--	3	0	0	A
Wiesenpieper	(o)	--	--	3 2	2	0 1	D
Wiesenschafstelze	o	--	--	-	-	3	B
Wiesenweihe	x	--	x	2	1 S	1 S	A
Wintergoldhähnchen	(o)	--	--	-	-	-	W
Zaunkönig	(o)	--	--	-	-	-	B
Zilpzalp	(o)	--	--	-	-	-	B
Zwergmöwe	--	--	--	-	-	k. A.	A

Art	Schutz			Gefährdung			Status
	x: V-RL Anh. I o: V-RL Art. 4 Abs. 2	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D*	NRW**	Weserbergland**	
Zwergsäger	x	--	--	k. A.	k. A.	k. A.	A
Zwergschnepfe	--	x	--	-	n. b.	n. b.	A
Zwergschwan	x	--	--	-	n. b.	n. b.	A
Zwergstrandläufer	(o)	--	--	-	n. b.	n. b.	A
Zwergtaucher	o	--	--	-	-	√ -	B, D, W

* ~~SUDBECK ET AL. 2007~~ RYSLAVY ET AL. 2020; ** SUDMANN ET AL. ~~2008~~ 2023

Fettdruck = planungsrelevante Art

V-RL Anhang I: x: Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen ergriffen und Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen
V-RL Art. 4 Abs. 2: o: regelmäßig auftretende, nicht in Anhang I gelistete Zugvogelarten, für die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten getroffen werden sollen

BartSchV: x: Arten, die in Spalte 3 der Anlage 1 aufgeführt sind (entsprechend nach BNatSchG streng geschützt)

EG-VO A: x: Arten die im Anhang A der EG-VO 407 (früher 338) des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels geführt werden.

Gefährdung: RL-Kategorien: 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; GR: geographische Restriktion; R: durch extreme Seltenheit gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar; V: Vorwarnliste; D: Daten unzureichend; Zusatz: S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet.

Status: B = Brutvogel; BV = Brutverdacht; NG = Nahrungsgast; D = Durchzügler; W = Wintergast; A = Ausnahmeercheinung.

8.3 Planungsrelevante Arten

Insgesamt konnten ~~64 79 96~~ planungsrelevante Arten nachgewiesen werden. ~~Die Vorprüfung der planungsrelevanten Vogelarten, für die ein Vorkommen in dem betroffenen MTB bekannt ist, ergab ein potentiell~~~~es Vorkommen von sechs zwei weiteren planungsrelevanten Arten, dem Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), und der Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinkauz (*Athene noctua*) und Waldohreule (*Asio otus*).~~

Von allen im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind ~~14 42 45~~ Arten (u. a. Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Kornweihe, Ringdrossel, Saatgans, Säbelschnäbler, Schellente, Schilfrohrsänger, Uferschnepfe, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wiesenweihe und Zwergsäger) nur als Ausnahmegäste zu erwarten. Das eigentliche Verbreitungsgebiet dieser Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes, dieses hat als Lebensraum oder Rastgebiet keine entscheidende Bedeutung. Lediglich Einzeltiere treten in großen zeitlichen Abständen innerhalb des Trassenbereichs auf, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen ihrer Populationen nicht zu erwarten sind.

Die Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Uferschwalbe stellen Nahrungsgäste innerhalb des Vorhabensbereichs dar, Nistplätze sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen bzw. nicht im näheren Umfeld vorhanden. Da sie im freien Luftraum jagen, stehen ihnen die Nahrungsgebiete auch während den Bauarbeiten uneingeschränkt zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Für die lediglich als Nahrungsgäste vorkommenden Arten Graureiher und Silberreiher, welche die betroffenen Flächen zur Nahrungssuche aufsuchen, bleiben ausreichend große, gleichwertige Gebiete in der näheren Umgebung vorhanden, auf die sie ausweichen können. Auch die Schleiereule ist lediglich als Nahrungsgast zu erwarten, Brutplätze der Art (Gebäude) sind im direkten Trassenbereich nicht vorhanden, weshalb keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für den aktuell lediglich als Nahrungsgast nachgewiesenen Weißstorch wurde 2013 eine Storchenhilfe im NSG „Enger Bruch“ zwischen den Masten 13 und 17 errichtet, welche sich 350 m von Mast 16 entfernt befindet. Es wurde bereits 2014 Nistmaterial durch einen Altvogel verbaut, ob die Nisthilfe bereits zur Jungenaufzucht genutzt wurde, ist nicht bekannt. (Stand 2024: Die Nisthilfe wurde im Jahr 2024 als Nistplatz genutzt.) Die Nisthilfe wird durch den Baubetrieb nicht beeinträchtigt, auch Leitungsanflüge von unerfahrenen Jungstörchen können aufgrund der Anbringung von Markern am Erdseil der Hochspannungsleitung im Bereich des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Für die als Durchzügler (Braunkehlchen, Rotmilan, Steinschmätzer, Trauerschnäpper, Turteltaube, Wiesenpieper) bzw. Wintergast (Saatkrahe) auftretenden Arten, welche nicht auf Feuchtwiesen und Gewässer als Rastgebiete beschränkt sind, stehen während den lediglich auf kleine Bereiche beschränkten Bauarbeiten genügend gleichwertige Rastgebiete in der näheren Umgebung zur Verfügung, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Weiterhin gehören diese

Arten nicht zu den erheblich durch Kollisionen mit Freileitungen gefährdeten Vogelarten, die Verluste durch Leitungsanflüge sind vergleichsweise gering bzw. durch die Populationen ausgleichbar.

Alle planungsrelevanten und regelmäßig im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Arten (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler, Wintergäste), bei welchen Beeinträchtigungen nicht aus den erläuterten Gründen ausgeschlossen werden können, werden in -44- 42 Art-für-Art Protokollen separat behandelt (Anhang 2).

8.4 Betroffenheit durch das Bauvorhaben und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Baubedingte Wirkungen:

Durch Gehölzrodungen zur Schaffung von Baustraßen und Baufeldern an den Maststandorten kann es zu erheblichen Störungen gehölbewohnender Arten insbesondere während der Brutzeit kommen, vorhandene Bruten könnten zerstört oder Nestlinge getötet werden. Weiterhin gehen Brutstätten gehölzbrütender Vogelarten verloren, da jedoch nur eine geringe Zahl an Gehölzen zurückgeschnitten bzw. gefällt werden, ist der Lebensraumverlust als nicht erheblich anzusehen. Auch die Gelege von am Boden unter Gehölzen brütenden Arten sind durch potentielle Zerstörung während den Rodungsarbeiten innerhalb der Brutzeit betroffen (Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG).

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten kann es durch während des Baubetriebs auftretende Beunruhigungseffekte (Lärm, Erschütterungen, Licht) zu Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume durch Vergrämungseffekte kommen. Davon betroffen sind insbesondere die in unmittelbarer Nähe gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln. Erhebliche Beeinträchtigungen sind vor allem im Umfeld des NSG „Enger Bruch“ zu erwarten, welches eine hohe Zahl an Brut- und Rastvögeln beherbergt. Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit können die dabei auftretenden Störungen lokale Brutvögel vom Versorgen der Jungvögel, vom Brüten o. Ä. abhalten. Die Gelege von Bodenbrütern können außerdem von Baufahrzeugen zerstört sowie noch nicht flügge Jungvögel getötet werden, insbesondere bei einer Errichtung der Baustraßen und -felder während der Brutzeit (Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG).

Das Umfeld des Trassenbereichs wird von vielen Vogelarten als Nahrungshabitat aufgesucht. Insbesondere Greifvögel nutzen die Freileitung als Ansitz zur Jagd. Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Nahrungshabitats kann vernachlässigt werden, da genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Besonders Greifvögel und Eulen besitzen ein weitläufiges Jagdhabitat, sodass sie auf andere Gebiete ausweichen können.

~~Von den Bautätigkeiten betroffen ist der Nistplatz eines Turmfalkenbrutpaares auf dem Mast Nr. 15 innerhalb des NSG „Enger Bruch“. Durch Erneuerung dieses Maststandortes geht somit eine~~

~~Fortpflanzungsstätte verloren~~, Sofern auf den Bestandsmasten Nester / Horste vorhanden sind, gehen diese Fortpflanzungsstätten im Zuge des Mastrückbaus verloren. Zudem können bei Arbeiten an ~~dem~~ Masten mit besetzten Niststätten während der Brutzeit ~~des Turmfalken~~ erhebliche Störungen des Brutpaares bis hin zur Aufgabe der Brut auftreten (Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG).

Anlagebedingte Wirkungen:

Freileitungen haben eine erhebliche Zerschneidungs- und Barrierewirkung auf die Lebensräume von Vögeln. Dies hat Auswirkungen auf die Flugrouten, Jagdgebiete und Zugrouten. Weiterhin besteht eine Mortalitätsgefährdung von Vögeln durch Kollisionen mit den Leiterseilen. Die Intensität der Gefährdung ist artspezifisch unterschiedlich, wobei sich die Unterschiede insbesondere durch die Biologie und durch das artspezifische Verhalten der Art ergeben. Ein sehr hohes Risiko besteht insbesondere für ~~Betroffen sind neben~~ Großvögeln (Störche, Reiher, Kraniche) und viele Limikolen. Mit abnehmendem Risiko folgen ~~vor allem~~ Wasservögel und weitere Limikolen, Möwen, Rallen, Tauben und Drosseln sowie Rabenvögel und Seeschwalben (BERNOTAT et al. 2018). ~~Insbesondere~~ Des Weiteren übersehen ortsfremde Vögel sowie unerfahrene Jungvögel, welche mit der Gefahr der lokalen Freileitungen nicht vertraut sind, ~~übersehen~~ die Leiterseile leicht oder können nicht mehr rechtzeitig ausweichen. Das NSG „Enger Bruch“ wird auch von vielen überwiegend nachts ziehenden Zugvogelarten (bspw. viele Limikolen- und Entenarten) gequert, für die somit ein besonders hohes Konfliktpotenzial durch Kollision mit der Freileitung besteht. Auch durch Störungen aufgeschreckte Vögel kollidieren gelegentlich auf ihren Fluchtversuchen mit Freileitungen. ~~Insbesondere nahe wichtigen Rastgebieten und Zugkorridoren hat die Leitungskollision erhebliche Auswirkungen, da hier die Opferzahlen besonders hoch sind (BERNSHAUSEN ET AL. 2000).~~ Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) von Freileitungen gegenüber dem Leitungsanflug von Vögeln variiert in Abhängigkeit von der Konflikintensität des Vorhabens sowie der Bedeutung des betroffenen Brut-/Rastgebietes (betroffene Individuenzahl) (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Das KSR des Vorhabens gegenüber dem Leitungsanflug von Vögeln wird als „hoch“ eingestuft (Stufe 4 von 6), da es sich um ein Vorhaben mit geringer Konflikintensität „im zentralen Aktionsraum eines großen Gänse-/Schwäne-/Kranich-/Limikolen-/Wasservogel-Rastgebiets bzw. Limikolen-/Wasservogelbrut-gebiets“ handelt (EBD.). Durch den Leitungsanflug tritt ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ein.

Einige Vögel, insbesondere Bodenbrüter und Rastvögel des Offenlandes meiden die direkte Umgebung der Freileitungen. Somit gehen potentielle Brut- und Rastgebiete dieser Arten verloren. Des Weiteren erhöht sich der Prädationsdruck auf Brutvögel in direktem Umfeld der Leitungstrasse, da diese von Greifvögeln als Ansitz benutzt werden (BERNSHAUSEN ET AL. 2000). Da der ursprüngliche Trassenverlauf beibehalten wird, sind lediglich durch die Erhöhung der Masten verstärkte Scheuchwirkungen im bereits vorbelasteten Trassenbereich zu erwarten, diese Auswirkungen sind jedoch nicht als erheblich anzusehen.

Insbesondere die Feldlerche weist gegenüber Leitungen eine hohe Empfindlichkeit vor allem in Bezug auf Scheuchwirkung auf. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die geplante Leitung einzelne

Brutplätze der Feldlerche dauerhaft verlorengehen. Durch die alte Leitung besteht zwar eine gewisse Vorbelastung, die neue Leitung ist jedoch höher, woraus sich auch eine erhöhte Scheuchwirkung sowie ein erhöhter Wirkungsbereich ergeben. Ein anlagebedingter Lebensraumverlust an den neuen Maststandorten ist zu vernachlässigen, da alte Masten rückgebaut werden und hier Lebensraum zurückgewonnen wird. Ein Ausweichen ansässiger Brutpaare in benachbarte, nicht betroffene Lebensräume ist möglich, da im Umfeld geeignete ungestörte Strukturen in ausreichender Flächengröße vorhanden sind, so dass die ökologische Funktionalität der potenziell betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Kontext erhalten bleibt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Während der Unterhaltung und Wartung der Leitungsanlagen (z. B. Mastanstrich, Neubeseilung, Gehölzrückschnitt) kann es zur Störung von Brut- und Rastvögeln in unmittelbarer Umgebung der Arbeiten kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Da der ursprüngliche Trassenverlauf beibehalten wird, ergeben sich jedoch keine neuen, über die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Auswirkungen.

Verbotstatbestände:

Während der Gehölzfällungen, durch den Baustellenbetrieb sowie durch Kollisionen mit den Leiterseilen kann es zur Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. zur Zerstörung ihrer Gelege kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Durch den Baustellenbetrieb werden bedeutende Rastplätze zahlreicher ziehender Vogelarten erheblich gestört (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Von den Gehölzfällungen sind potentielle Nistplätze betroffen, welche somit nicht mehr als Fortpflanzungsstätte zur Verfügung stehen. Weiterhin [geht ein Turmfalkenhorst auf dem Maststandort Nr. 15 verloren können Niststätten auf Rückbaumasten verloren gehen](#) (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Maßnahmen:

Durch das Holzungsverbot nach § 39 (5) 2 BNatSchG innerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. September (V/M [5 6](#)) ist die Durchführung von Fällarbeiten und Gehölzrückschnitten nur außerhalb dieses Zeitraums zulässig, der die Brutzeit der betroffenen planungsrelevanten Arten einschließt.

Die Baustraßen und -felder müssen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. – 31.08.) angelegt werden. Auch die Bauarbeiten sollten möglichst außerhalb dieses Zeitraums stattfinden oder bereits vor dem

01.03. beginnen und daraufhin ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) während der Brutzeit durchgeführt werden, sodass potentielle Brutvögel auf andere, gleichwertige Gebiete ausweichen können (V/M 3 4). Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (> 5 Tage) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, so ist vor Baubeginn eine Kontrolle der Arbeitsflächen und Zuwegungen auf ggf. dort brütende Vögel durch einen Biologen / eine fachkundige Person durchzuführen. Bauarbeiten dürfen lediglich in den Bereichen begonnen werden, in welchen zum Zeitpunkt des geplanten Baubeginns keine Brutvögel angetroffen werden. Im Naturschutzgebiet Enger Bruch sind während der gesamten Brutzeit keine Baufeldfreimachungen und keine Bautätigkeiten durchzuführen, auch ein Baubeginn vor Beginn der Brutzeit mit ununterbrochener Weiterführung der Bautätigkeiten während der Brutzeit ist im NSG nicht zulässig (V/M 5). Die Brutzeit umfasst i. d. R. den Zeitraum vom 01.03. - 31.08. eines Jahres, kann aber ggf. auch schon früher abgeschlossen sein. Um konkret im Trassenabschnitt im NSG Enger Bruch das Ende der Brutzeit festzustellen, können ab Ende Juli (frühere Zeitpunkte sind i. d. R. nicht zielführend) regelmäßig Kontrollen des Gebietes durch eine fachkundige Person durchgeführt werden. Werden besetzte Nist-/ Brutstätten angetroffen (deren Standorte jährlich und seltener auch innerhalb einer Brutzeit wechseln können), so ist in diesen Bereichen die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ~~auf einen Zeitraum außerhalb Brut- und Aufzuchtzeit zu verschieben~~, erst dann zu beginnen, wenn durch eine erneute Kontrolle ein Negativ-Nachweis des Brutgeschehens erbracht werden konnte, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 durch den Baubetrieb zu vermeiden. Sobald durch eine solche Kontrolle festgestellt wurde, dass das Brutgeschehen im Vorhabengebiet abgeschlossen ist, ist das Bauverbot aufgehoben.

~~Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ sind die Bauarbeiten lediglich im Zeitraum vom 01. November bis 28. Februar durchzuführen, um erhebliche Störungen brütender sowie durchziehender Arten zu vermeiden (V/M 4).~~

Sofern im Zuge des Mastrückbaus Fortpflanzungsstätten wegfallen, muss als Ersatz ~~für den wegfallenden Nistplatz des Turmfalken müssen~~ im näheren Umfeld als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) bereits im Vorfeld ein für die jeweils betroffene Art geeigneter Brutkasten/Ersatzhorst installiert werden. ~~Sie~~ Diese künstlichen Nisthilfen dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte. Die Maßnahme muss zwingend im direkten räumlichen Zusammenhang zu der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätte stehen und muss bei Eintritt der Auswirkungen durch das Vorhaben bereits voll wirksam sein. Zur Findung eines geeigneten Standorts sollte eine vor Ort tätige Naturschutzorganisation kontaktiert werden (V/M 8 9). Der Beginn der Bautätigkeiten an den mit Nestern besetzten Bestandsmasten ~~Nr. 15~~ muss zwingend außerhalb der Brutzeit, die sich von Anfang März bis Ende August erstreckt, durchgeführt werden, um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 zu vermeiden (V/M 3 4). ~~Dieser Zeitraum ist in der Bauzeitenreglung für das NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 – 17 (Durchführung Bauarbeiten lediglich vom 01.11. bis 28.02. des Folgejahres) inbegriffen.~~

Da das NSG „Enger Bruch“, welches ein bedeutendes Rastgebiet vieler Vogelarten darstellt, von den Freileitungen durchquert wird, sind Kollisionen von Vögeln mit den Leiterseilen sowie dem Erdseil wahrscheinlich. Dies kann insbesondere bei Wasservögeln und Limikolen zu erheblichen Verlusten der Populationen führen. Zwar erhöht sich das Kollisionsrisiko durch die Rekonstruktion nicht, allerdings gehen von der bereits bestehenden Hochspannungsleitung erhebliche Beeinträchtigungen der Rastvogelbestände durch Leitungsanflüge aus. ~~Durch eine Markierung des Erdseils mit Markern lässt sich die Anzahl der Leitungsanflüge um bis zu 90 % senken (BERNSHAUSEN ET AL. 2000).~~ Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern am Erdseil kann das Kollisionsrisiko nach LIESENJOHANN et al. (2019) für viele Arten deutlich reduziert werden (vgl. Kap. 6.2). Daher muss die Freileitung, insbesondere das Erdseil, im Bereich des NSG „Enger Bruch“ zwischen den Masten 13 und 17 **und im daran angrenzenden Trassenabschnitt (Mast 11-13)** mit speziellen Markern zur besseren Sichtbarkeit durch Vögel versehen werden (V/M **9 10**).

Die besten Erfolge zur Senkung von Leitungskollisionen wurden bisher durch im Wind bewegliche, ~~schwarz-weiß-gefärbte ovale Marker erzielt (HAACK 1997).~~ und kontrastreiche Zebramarker (RIBE®-Marker) erzielt (LIESENJOHANN et al. 2019). **Diese sind im Trassenabschnitt von Mast 11-12 im Abstand von 25 m zueinander anzubringen. Im Trassenabschnitt von Mast 12-17 sind die Marker hingegen im Abstand von 15 m zueinander anzubringen, da diese Verdichtung zu einer verbesserten optischen Wirkung und somit zu einer verstärkten Reduktion des Kollisionsrisikos führt. Im Trassenabschnitt von Mast 13-17 sind im Wechsel mit den o. g. Markern spezielle RIBE®-Marker mit fluoreszierendem Anstrich zu verwenden, um die Sichtbarkeit der Leitung auch für nachts ziehende Vogelarten zu erhöhen.**

9 Wirkungen auf Amphibien

9.1 Methodik

Zu Amphibienvorkommen im NSG „Enger Bruch“ wurden Daten ~~der Biologischen Station Ravensberg herangezogen (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2014)~~ des LANUV (2024b) zum Naturschutzgebiet Enger Bruch herangezogen. Die nachgewiesenen Arten wurden anschließend mit den Angaben des Messtischblattes 3817 (Quadrant 3) verglichen und ggf. im Anhang 2 ergänzt.

9.2 Ergebnisse

Insgesamt kommen zwei Amphibienarten im NSG „Enger Bruch“ vor (Tabelle 3). Beide Arten sind auch außerhalb des Schutzgebietes in feuchten Lebensräumen zu erwarten, insbesondere in wasserführenden Gräben. Während der Amphibienwanderung kann es zum Auftreten von Tieren auch außerhalb ihrer bevorzugten Lebensräume kommen. Die Gewässer mit Amphibienvorkommen liegen im nördlichen Bereich des Schutzgebietes und somit außerhalb der Leitungstrasse, allerdings stellen die Feuchtwiesen potentielle Landlebensräume für Amphibien dar. ~~Eine weitere Amphibienart, der Kammmolch, kommt im Bereich des Messtischblattes 3817 (Quadrant 3) vor.~~

Tabelle 3: Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ ~~und im Gebiet des Messtischblatts 3817 (Quadrant 3)~~ vorkommende Amphibienarten.

Art	FFH Anhang IV	RL NRW*	RL D**
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	-	-	- V
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	-	-	-
Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	x	3	3
*RL NRW (SCHLÜPMANN ET AL. 2011); **RL D (KÜHNEL ET AL. 2009 ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020): 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: durch extreme Seltenheit gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar; V: Vorwarnliste; D: Daten unzureichend; Zusatz: S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet.			

9.3 Planungsrelevante Arten

Es liegen keine Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des Trassenbereichs vor. ~~auch~~ Im Messtischblatt ~~sind keine~~ ist hingegen der Kammmolch als planungsrelevanter Amphibienarten aufgeführt.

9.4 Betroffenheit durch das Bauvorhaben und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Baubedingte Wirkungen:

Durch die Einrichtung von Baustraßen und -feldern auf Feuchtwiesen innerhalb des NSG „Enger Bruch“ kommt es zu einem temporären Flächenverlust potentieller Amphibienlebensräume sowie zu deren Zerschneidung. Durch den Baustellenverkehr kann es dort außerdem zur Tötung von sich auf dem Baufeld und den Zuwegungen aufhaltenden Amphibien kommen, insbesondere während der Amphibienwanderung sowie der Anwesenheit in ihren Landlebensräumen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatschG).

Anlagebedingte Wirkungen:

Es sind keine anlagebedingten Auswirkungen auf Amphibien absehbar.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf Amphibien absehbar.

Verbotstatbestände:

Durch den Baustellenverkehr können Amphibien verletzt oder getötet werden, womit ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatschG eintritt.

Maßnahmen:

Arbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ sollten außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien, welche von Februar bis Oktober andauert, durchgeführt werden. Die Aktivitätsphase deckt sich weitgehend mit der Brut- und Zugzeit innerhalb des Schutzgebietes vorkommender planungsrelevanter Vogelarten.

Falls dennoch der Baubeginn in die Aktivitätsphase der Amphibien fällt, sind um das Baufeld und die Zuwegungen Amphibienschutzgitter zu errichten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Schutzgitter dauerhaft während der gesamten Bauphase funktional bleiben. Die Installation muss vor Beginn der Wander- und Laichperiode (i. d. R. ab Anfang Februar) erfolgen, da dann ausgeschlossen werden kann, dass sich Amphibien im Eingriffsbereich aufhalten bzw. im Eingriffsbereich „eingesperrt“ werden. Der Abbau der Amphibienschutzgitter erfolgt dann nach Abschluss der Bauarbeiten (V/M 7).

Für die planungsrelevante Amphibienart Kammolch wird eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in einem Protokoll (Anhang 2) durchgeführt.

10 Wirkungen auf Libellen

10.1 Methodik

Bezüglich Libellenvorkommen im NSG „Enger Bruch“ wurden Daten der Biologischen Station Ravensberg berücksichtigt (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2014) ([Hinweis zur Aktualität der Daten: Aktuellere Daten liegen nur in Form des Messtischblatts für die planungsrelevanten Arten vor, für die nicht planungsrelevanten Arten stellen diese Daten den aktuellsten vorliegenden Stand dar](#)). Die nachgewiesenen Arten wurden anschließend mit den Angaben des Messtischblattes 3817 (Quadrant 3) verglichen und ggf. im Anhang 2 ergänzt.

10.2 Ergebnisse

Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ liegen Nachweise von fünf Libellenarten vor (Tabelle 4).

Tabelle 4: Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ vorkommende Libellenarten.

Art	FFH Anhang IV	RL NRW*	RL D**
Frühe Adonislibelle (<i>Pyrrhosoma nymphula</i>)	-	-	-
Große Pechlibelle (<i>Ischnura elegans</i>)	-	-	-
Großes Granatauge (<i>Erythromma najas</i>)	-	V	✓ -
Hufeisen-Azurjungfer (<i>Coenagrion puella</i>)	-	-	-
Plattbauch (<i>Libellula depressa</i>)	-	V	-
*RL NRW (CONZE & GRÖNHAGEN 2010); **RL D (OTT & PIPER 1998 OTT ET AL. 2021): 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: durch extreme Seltenheit gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar; V: Vorwarnliste; D: Daten unzureichend; Zusatz: S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet.			

10.3 Planungsrelevante Arten

Es liegen keine Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des Trassenbereichs vor, auch innerhalb des Messtischblattes sind keine planungsrelevanten Libellenarten aufgeführt.

10.4 Betroffenheit durch das Bauvorhaben und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Baubedingte Wirkungen:

Es sind keine baubedingten Auswirkungen auf Libellen absehbar.

Anlagebedingte Wirkungen:

Es sind keine anlagebedingten Auswirkungen auf Libellen absehbar.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf Libellen absehbar.

Verbotstatbestände:

Es liegen keine Verbotstatbestände vor.

Maßnahmen:

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

11 Wirkungen auf Tag-/Nachtfalter

10.1 Methodik

Zu Vorkommen von Schmetterlingsarten im Vorhabengebiet wurden Angaben des Messtischblattes 3817 (Quadrant 3) (LANUV 2024a) genutzt.

10.2 Ergebnisse

Im Bereich des Messtischblatts sind Vorkommen einer planungsrelevanten Falterart, des Nachtkerzenschwärmers, bekannt (Tabelle 5).

Tabelle 5: Im Gebiet des Messtischblatts 3817 (Quadrant 3) vorkommende Schmetterlingsarten.

Art	FFH Anhang IV	RL NRW*	RL D**
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	x	R	-
*RL NRW (SCHUHMACHER ET AL. 2021); **RL D (RENNWALD ET AL. 2011): 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: durch extreme Seltenheit gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar; V: Vorwarnliste; D: Daten unzureichend			

10.3 Planungsrelevante Arten

Im Messtischblatt 3817 (Quadrant 3) sind Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers bekannt. Demnach ist ein Vorkommen dieser in Anhang IV der FFH-RL und somit planungsrelevanten Art im Vorhabenbereich grundsätzlich möglich. Allerdings handelt es sich beim Nachtkerzen-Schwärmer um einen Wanderfalter, der ein unstetes Auftreten hat und nur selten bestimmte Standorte mehrere Jahre in Folge besiedelt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Eignung eines Standorts als Habitat ist das Vorhandensein von Beständen von Gewöhnlicher Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Weidenröschen (*Epilobium spec.*), die die maßgeblichen Futterpflanzen der Raupen darstellen. Das Naturschutzgebiet „Enger Bruch“ weist zwar grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für den Nachtkerzenschwärmer auf (Vorhandensein von feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und niedrigwüchsigen Röhricht-ten), Vorkommen der genannten Pflanzenarten sind dort jedoch nicht bekannt (LANUV 2024b), weshalb nicht mit einer Ansiedlung des Nachtkerzenschwärmers zu rechnen ist. Im übrigen überwiegend durch Ackerflächen geprägten Vorhabengebiet besteht ebenfalls keine Habitateignung.

10.4 Betroffenheit durch das Bauvorhaben und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Baubedingte Wirkungen:

Es sind keine baubedingten Auswirkungen auf Tag-/Nachtfalterarten absehbar.

Anlagebedingte Wirkungen:

Es sind keine anlagebedingten Auswirkungen auf Tag-/Nachtfalterarten absehbar.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf Tag-/Nachtfalterarten absehbar.

Verbotstatbestände:

Es liegen keine Verbotstatbestände vor.

Maßnahmen:

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

12 Zusammenfassung

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ergeben sich bei den als relevant zu betrachtenden Arten aus den Artengruppen der Fledermäuse, Vögel, ~~und~~ Amphibien, Libellen und Tag-/Nachtfalter z. T. potenziell Auswirkungen durch die geplanten Baumaßnahmen.

Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung, die über die Beschränkung des Holzungsverbots nach § 39 (5) 2 BNatSchG hinausgeht (Maßnahmen V/M 4 - V/M 6, vgl. LBP, Kap. 6) und die Durchführung der baulichen Maßnahmen zeitlich eingrenzt, kann das Eintreten baubedingter Beeinträchtigungen für sämtliche vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert werden bzw. wird gewährleistet, dass es nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

Zur Vermeidung des Eintritts von Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Bauzeitenregelung erforderlich, die die Durchführung der Gehölzfällungen auf die Zeit von Anfang ~~November~~ Oktober bis Ende Februar begrenzt. ~~Diese Begrenzung ist lediglich bei Gehölzen mit Spaltenquartieren notwendig. Sofern ein Biologe feststellt, dass keine Spalten an den Gehölzen vorhanden sind bzw. die Gehölze nicht von Fledermäusen besetzt sind, kann eine Gehölzfällung auch ab dem 1. Oktober erfolgen, solange die Fällung im direkten Anschluss an die Kontrolle durchgeführt wird.~~

Der Beginn der Bauarbeiten muss außerhalb Brut- und Setzzeit (01.03. – 31.08.) liegen, andernfalls ist ~~vor Baubeginn~~ eine Brutvogelkontrolle durch eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. ~~Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ dürfen die Bauarbeiten lediglich von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden.~~ sind während der gesamten Brutzeit keine Bautätigkeiten durchzuführen. Bei innerhalb der Aktivitätsphase von Amphibien (Februar bis Oktober) durchgeführten Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ sind weiterhin Amphibienschutzzäune um die Baufelder und -straßen zu errichten.

Für alle Fledermaus- und Vogelarten, die in den an die baubedingt betroffenen Flächen angrenzenden Gebieten nach Nahrung suchen, kann es während der Bauausführung zu temporären Verdrängungseffekten kommen. Alle hiervon betroffenen Individuen können jedoch auf gleichwertige Gebiete der näheren Umgebung ausweichen, Beeinträchtigungen sind damit nicht verbunden.

Die Hochspannungsleitung führt zur Zerschneidung von Vogellebensräumen, insbesondere ein bedeutendes Rastgebiet ist davon betroffen. Selbst an bereits bestehenden Leitungstrassen tritt bei ortsfremden Vögeln kein Gewöhnungseffekt ein. Dies führt auf den Hauptzugrouten zu erheblichen Verlusten von ziehenden Vogelarten durch Kollisionen mit den Leiterseilen. Die Kollisionsgefahr an der bestehenden Hochspannungsleitung ist insbesondere im avifaunistisch bedeutenden NSG „Enger Bruch“ gegeben. Zwar erhöht sich das Kollisionsrisiko durch die Rekonstruktion nicht, allerdings gehen von der bereits bestehenden Hochspannungsleitung erhebliche Beeinträchtigungen der Rastvogelbestände durch Leitungsanflüge aus.

Da die Freileitung ein national bedeutsames Rastvogelgebiet durchschneidet, muss diese innerhalb des Schutzgebietes **und in dessen nahem Umfeld** mit speziellen Markern versehen werden, um Leitungskollisionen von Vögeln zu verhindern.

~~Da mit dem Bauvorhaben die dauerhafte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte eines Turmfalkenpaares auf Mast Nr. 15 verbunden ist,~~ Sofern durch das Bauvorhaben Fortpflanzungsstätten von Mastbrütern zerstört werden, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich. **Als Ersatz für den Nistplatz wird daher verloren gehende Niststätten** ~~wird~~ im näheren Umfeld vor Beginn der Bauarbeiten ein für die **jeweils betroffene** Art geeigneter Brutkasten/**Ersatzhorst** installiert.

In keinem Fall wird eine Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG unter Darlegung der spezifischen Ausnahmegründe, der Alternativlosigkeit und des Nachweises des Erhalts eines langfristig günstigen Erhaltungszustandes der lokalen/regionalen Population der jeweiligen Art, erforderlich.

13 Quellenverzeichnis

- ALTEMÜLLER, M. J., REICH, M. (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127.
- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
- BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., RICHARZ, K., SAWITZKY, H., UTHNER, D. (2000): Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen – Zwischenbericht eines Projekts zur Minimierung des Vogelschlagrisikos. Naturschutz und Landschaftsplanung, 32. Jhg., pp. 373-379.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 380 S. Bonn - Bad-Godesberg.
- ~~BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG (2012): Gesamtliste Vögel NSG Enger Bruch 1961 bis 2012, Stand Dezember 2012. <http://www.bshf.de/betreuungsgebiete/nsg/21/index.htm?content.htm>, Stand 9. September 2014.~~
- BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG (2014), Schriftliche Mitteilung vom 24.06.2014
- BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG (2023): Gesamtliste Vögel NSG Enger Bruch 1961 bis 2023, Stand Mai 2023. URL: <https://www.bshf.de/wp-content/uploads/2023/08/Enger-Bruch-alle-Arten-1961-2023.pdf>
- BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG (2025), Schriftliche Mitteilung vom 15.01.2025
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/98, NLÖ.
- CONZE, K-J., GRÖNHAGEN, N. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Libellen – Odonata – in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 4. Fassung.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M., SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- HAACK, C. (1997): Gefiederfarben und Flugverhalten europäischer Vogelarten als Vorbild für die Markierung von Hochspannungsfreileitungen zur Vermeidung von Vogelschlag. Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Band 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen, Dezember 1997, pp. 239-258.
- ~~KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C., PAULY, A. (2009) Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).~~
- ~~LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2014a): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 3817 (Quadrant 3). <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Zuletzt abgerufen am 08.08.2014.~~
- ~~LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2014b): Liste aller Naturschutzgebiete in NRW – NSG „Enger Bruch (HF 001)“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/HF_001. Zuletzt abgerufen am 05.09.2014.~~

~~LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2014c): Liste aller Naturschutzgebiete in NRW – NSG „Asbeke-Kinzbachtal (HF-016)“: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/HF_016. Zuletzt abgerufen am 05.09.2014.~~

LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2018a): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Detmold. Recklinghausen 2018.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2024a): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 3817 (Quadrant 3). <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38173> Zuletzt abgerufen am 09.12.2024.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2024b): Liste aller Naturschutzgebiete in NRW – NSG „Enger Bruch (HF-001)“. https://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/HF_001 Zuletzt abgerufen am 09.12.2024.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2024c): Liste aller Naturschutzgebiete in NRW – NSG „Asbeke-Kinzbachtal (HF-016)“. https://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/HF_016 Zuletzt abgerufen am 09.12.2024

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2024d): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2024e): Planungsrelevante Vogelarten in NRW - Steckbriefe. URL: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de e Zuletzt abgerufen am 17.01.2025.

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein) (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene. Flintbeck.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. 4. Fassung, Stand November 2010.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NLT (Niedersächsischer Landkreistag) (2011): Hochspannungsleitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln (Stand: Januar 2011). Hannover.

~~OTT, J., PIPER, W. (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata). In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H., PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz. Schr.-R. Landschaftspf. u. Natursch. 55:260-263.~~

OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679

- RASSMUS, J., GEIGER, S., HERDEN, S., HERDEN, CH., BRAKEMANN, H., STAMMEN, J., DONGPING ZHANG, R., CARSTENSEN, H., GROTLÜSCHEN, H., MAGNUSSEN, A., JENSEN, M. (2009): Naturschutzfachliche Analyse von küstennahen Stromleitungen, im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz.
- RENNWALD, E.; SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C., HÜPPOP, O., STAHRMER, J. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, veröffentlicht im Juni 2021.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand September 2011. Hrsg: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- SCHUMACHER, H; VORBRÜGGEN, W (2021): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera - in Nordrhein-Westfalen.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehmbücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- STOPPKOTTE, H., NOTTMAYER, K. (2012): Gesamtliste Vögel – NSG Enger Bruch 1961-2012. Biologische Station Ravensberg.
- ~~SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.~~
- ~~SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M., WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.~~
- SUDMANN, S.R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W., STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57: 75-130.

Gesetze und Richtlinien

- ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM SCHUTZ GEGEN BAULÄRM - GERÄUSCHIMMISSIONEN (AVV Baulärm) - vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), ~~das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.~~
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch ~~Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156).~~ Art. 3 Abs. 16 G zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des MLV und des MUNV des Landes NRW vom 11.3.2025 (GV. NRW. S. 288).
- GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN VOM 17. MÄRZ 1998 (BGBl. II, 1998, 502), ~~zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 9.12.2004 I 3214.~~ das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- ~~GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT. Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung vom 05. Juli 2007.~~

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363, S. 368).

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (kodifizierte Fassung) - Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.1.2010) S. 7 (EU-Vogelschutzrichtlinie).

14 Anhang

Anhang 1: Vorprüfung der planungsrelevanten Arten, die in den betroffenen MTB bekannt sind bzw. im Vorhabengebiet vorkommen

In Anhang 1 wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen, der Lebensraumsansprüche der artenschutzrechtlich relevanten Arten, des bekannten Verbreitungsbildes dieser Arten in Nordrhein-Westfalen und der mit dem Bauvorhaben verbundenen Auswirkungen eine Beurteilung gegeben, ob Artenvorkommen zu erwarten sind, durch die es zum Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) kommen kann.

Art	FFH-Anhang II	FFH-Anhang IV	besonders geschützt	streng geschützt	Rote Liste		Status NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
					Rote Liste D	Rote Liste NRW				Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarm/-freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude				
Säugetiere																												
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		x	x	x	V 3	3	Art vorhanden	G	G	X	XX	X	X	X	X	X	(X)					X	X	Q	Wald und strukturiertes Offenland, in allen Naturräumen mit steigender Tendenz verbreitet, Quartiere in Gehölzen und Gebäuden	nein	nein	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		x	x	x	G 3	3	Art vorhanden	G U	G-	(X)	(X)	(X)	X	X	X	X	(X)		(X)				XX	Q	Siedlungsbereiche und halboffene Gebiete, im Tiefland flächendeckend verbreitet, Quartiere v. a. in Gebäuden	nein	nein	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		x	x	x	V	I	Art vorhanden	G	G	X	XX	(X)	Q	(X)	(X)	(X)	(X)		(X)	(X)	(X)	(X)	X	(Q)	Waldfledermaus, die zur Jagd offenen Luftraum bevorzugt, größere Vorkommen v.a. während Zugzeit im Frühling und Spätsommer/ Herbst, Quartiere v. a. in Gehölzen	nein	nein	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		x	x	x	*	I	Art vorhanden	G	G	XX	X	X				X			X					(Q)	strukturierte Gebiete mit hohem Wald- und Gewässeranteil, v.a. im Tiefland zur Zugzeit, Bestandszunahme, Quartiere v. a. in Gehölzen	nein	nein	

Art	FFH-Anhang II	FFH-Anhang IV	besonders geschützt	streng geschützt	Rote Liste		Status NRW	Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
					Rote Liste D	Rote Liste NRW		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarmel- /freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen			
Wasserfleder- maus (<i>Myotis daubentonii</i>)		x	x	x	*	3	Art vorhanden	G	G	X	X	(X)	X	(X)	(X)	XX	X	X				X	(Q)	strukturierte Gebiete mit hohem Gewässer- und Waldanteil, in allen Natur- räumen nahezu flächen- deckend verbreitet, Quartiere v. a. in Gehölzen	nein	nein
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		x	x	x	*	*	Art vorhanden	G	G	X	X	X	XX	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)				XX	Q	strukturierte Landschaften, Siedlungsbereiche, in allen Naturräumen nahezu flächen- deckend verbreitet, Quartiere v. a. in Gebäuden, Wochenstu-bennachweis in Pödinghausen (2002)	ja	nein

Art	VR Anhang 1 V-RL Art 4 (2) BArtSchV: Anh. 1 Sp. 3 EG VO A				Rote Listen		Status NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen	
					D	NRW				Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fetwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/-freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude					
Avifauna																													
Gilde 1: Brutvögel mit Bindung an Gewässer (u. a. Blässhuhn, Stockente)					*	*	sicher brütend	G	G							X	XX		XX								Häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten, im Vorhabengebiet brütend und/oder als Nahrungsgast	ja	nein
Gilde 2: Brutvögel mit Bindung an Röhrichtstrukturen, Rieder und Hochstaudenfluren (u. a. Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger)					*	*	sicher brütend	G	G							XX	XX		XX			XX					Häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten, im Vorhabengebiet brütend und/oder als Nahrungsgast	ja	nein
Gilde 3: Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände (u. a. Buntspecht, Eichelhäher)					*	*	sicher brütend	G	G	X	XX											X				Häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten, im Vorhabengebiet brütend und/oder als Nahrungsgast	ja	nein	
Gilde 4: Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze (u. a. Amsel, Kohlmeise)					*	*	sicher brütend	G	G		X		XX										XX				Häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten, im Vorhabengebiet brütend und/oder als Nahrungsgast	ja	nein
Gilde 5: Brutvögel des Grünlandes und von Ackerflächen (u. a. Austernfischer, Schafstelze)					*	*	sicher brütend	G	G					XX	XX					XX							Häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten, im Vorhabengebiet brütend und/oder als Nahrungsgast	ja	nein

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Lebensraumtypen																		Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BArtSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude					
Gilde 6: Brutvögel mit Bindung an anthropogene Strukturen (u. a. Dohle, Hausperling)				*	*	sicher brütend	G	G													XX	XX	Häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten, im Vorhabengebiet brütend und/oder als Nahrungsgast	ja	nein			
Bekassine (Gallinago gallinago)	x	x		1	1S	rastend	G	U						XX	X		(X)		XX				seltener Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler, Rastgebiete in Verlandungsbereichen, Schlammflächen und Sümpfen, Auftreten meist einzeln oder in kleinen Trupps bis 20 Individuen, Durchzügler Enger Bruch (bis zu 30i)	ja	ja			
Blässgans (Anser albifrons)	x			k.A.	n. b.	rastend	G	-					XX	XX	X	X	(X)	X					häufiger Durchzügler und Wintergast, ausgedehnte Grünland- und Ackerflächen in Flussniederungen, Durchzügler Enger Bruch	ja	Ja nein			
Bluthänfling (Linaria cannabina)	x			3	3	sicher brütend	U	U				XX							XX	X			mittelhäufiger Brutvogel, weit verbreitet, Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch in Dörfern und Stadtrandbereichen	ja	ja			
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	x			3 2	1S	rastend	S	S					(X)	X			(X)						seltener Brutvogel und Durchzügler, Bestand stark rückläufig, offenes Feuchtgrünland, feuchte Hochstaudenfluren und Moor-	ja	nein			

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BArtSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fetwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude			
																								randbereiche, Durchzügler Enger Bruch		
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	x		x		1	0	rastend	U	-						(X)	X	X	(X)		X				regelmäßiger Durchzügler, nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer, Auftreten meist einzeln oder in kleinen Trupps bis 10 Individuen (max. 50i), Durchzügler Enger Bruch	ja	ja
Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)		x			k.A.	k.A.	rastend	U	-						(X)	X	X	(X)		X				regelmäßiger, aber seltener Durchzügler, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen, Auftreten meist einzeln oder in kleinen Trupps bis 5 Individuen (max. 20i), Durchzügler Enger Bruch	ja	Ja nein
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	x		x		*	*	sicher brütend	G	G	X						X	X	XX		XX		(X)		mittelhäufiger Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler, weit verbreitet, Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, ca. 1.000 Brutpaare (2013), Nahrungsgast Enger Bruch	ja	ja
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		x			3	3S	sicher brütend	U-	U-				XX	XX	(X)				XX		X			flächendeckend verbreitet, strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland, Brachen und größere Heidegebiete, ca. 97.000 Brutpaare (2012), Nahrungsgast Enger Bruch	ja	ja
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		(x)			2	3	sicher brütend	U	U				XX	X	X	X		(X)	(X)		XX			mittelhäufiger Brutvogel in allen Naturräumen, gebüschesreiches, feuchtes Extensivgrünland, größere Waldlichtungen, Heidegebiete	ja	ja

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Lebensraumtypen																		Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude					
																								und Verlandungszonen von Gewässern, < 2.500 Brutpaare (2009), Brutvogel Enger Bruch (2 Brutpaare)				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)					V	3	sicher brütend	U	U		(X)		X	X	X	(X)	(X)		X		X	X		nahezu flächendeckend verbreitet, halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, 87.000 Brutpaare (2012), Nahrungsgast Enger Bruch	ja	ja		
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	x		x	3	0	rastend	G	G								XX	X	X						regelmäßiger seltener Durchzügler, Einzeltiere in allen Naturräumen verbreitet, fischreiche, große Stillgewässer, Durchzügler Enger Bruch	ja	ja		
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)		(x)	x	± V	3 2	rastend	U	U							(X)	X	XX	X		XX				mittelhäufiger Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler, sandige und kiesige Flussufer, Klärteiche, Sand- und Kiesabgrabungen, 500 - 750 Brutpaare (2009), Ausnahmestart Enger Bruch	ja	nein		
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)		x	x	2	0	rastend	G	G								X	X	X		X				regelmäßiger Durchzügler und seltener Wintergast, nahrungsreiche, flache Gewässerufer und Kläranlagen, Auftreten meist einzeln oder in kleinen Trupps bis 10 Individuen (max. 30i), Durchzügler Enger Bruch	ja	ja		

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BArtSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude			
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	x			2 3	n.b. R	rastend	G	G							XX	X	XX							regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, ruhige Buchten und Altarme großer Flüsse und fischreiche Stillgewässer, Auftreten meist in kleinen Trupps bis 20 Individuen (teilw. Über 100i), Ausnahmegast Enger Bruch	ja	nein
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	x			*	2	sicher brütend	U	U	X	X		X	X	(X)								X		in allen Naturräumen vorhanden, Bestände rückläufig, reich strukturierte Dorflandschaften mit Obstwiesen und Feldgehölzen, lichte, alte Mischwälder, Randbereiche Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder, ca. 6.500 Brutpaare (2012)	nein	ja
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	(x)			*	2	Nahrungsgast	S	U	X			X							X	X	XX			Seltener Nahrungsgast im Enger Bruch, bevorzugt in mosaikartig gegliederten halboffenen Landschaften	ja	ja
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	(x)			*	*	Nahrungsgast	G	U	X	X	X	X		X	X	X	X	X				X		Vorkommen in allen Naturräumen, Bestandszunahme, Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren und Gewässern, <2.000 Brutpaare (2013), Nahrungsgast Enger Bruch	ja	nein
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	x	x		1	2S	rastend	G	-						X	XX	(X)			(X)					mittelhäufiger Brutvogel und regelmäßiger, aber seltener Durchzügler, offene Niederungs- und Grünlandgebiete sowie Moore, Ausnahmegast Enger Bruch	ja	nein

Art	VR Anhang 1	V-RL Art 4 (2)	BArtSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	Rote Listen		Status NRW	Lebensraumtypen																	Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
					D	NRW		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fetwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude			
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)		x			k.A.	n.b.	rastend	U	-						X	XX	X	X	X	(X)	X				regelmäßiger Durchzügler, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen, unregelmäßiger Durchzügler Enger Bruch	ja	Ja nein
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)			x		*	*	Nahrungsgast	-	-		XX		X										X		Häufiger Brutvogel in Waldrandbereichen oder Lichtungsbereichen von Laub- und Mischwäldern, zur Nahrungssuche auch im Offenland, Nahrungsgast im Enger Bruch	ja	ja
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		(x)			*	✓ 3	sicher brütend	G-	G	(X)	X	X	X	(X)	(X)	(X)		(X)		(X)			X		mittelhäufig, flächendeckend verbreitet, Bestandsabnahme, Kulturlandschaften mit geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, ca. 2.100 Brutpaare (2012), Nahrungsgast Enger Bruch	ja	ja
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	x		x		V	*	Nahrungsgast	U	G		(X)		XX					X		X	X				Häufiger Brutvogel in lichten Wäldern auf Sandböden und reicht strukturierten Waldrändern mit Vorkommen von Offenbodenstellen, Nahrungsgast im Enger Bruch	ja	ja
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	x		x		1	0	rastend	U	-						X	X	X	X	X		XX				regelmäßiger Durchzügler, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer sowie überschwemmte Grünlandflächen, Auftreten meist einzeln oder in kleinen Trupps bis 10 Individuen (max. 50i), Durchzügler Enger Bruch	ja	ja

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BArtSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude			
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	x	x		2	3 2	sicher brütend	U-	S				(X)	X	XX	X		X	XX					häufiger Brutvogel und Durchzügler, offene Grünlandgebiete und Ackerflächen, <15.000 Brutpaare (2013), Rastbestand ca. 100.000 Individuen (2013), Brutvogel Enger Bruch (bis zu 7 Brutpaare)	ja	ja	
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	(x)			2 3	3	sicher brütend	U	G	XX	XX		X	(X)	(X)							X		flächendeckend verbreitet, lichte Laub- und Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Siedlungsbereiche und Obstgärten, ca. 4.500 Brutpaare (2012)	Nein ja	Ja nein	
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	x		x	2 1	1S	rastend	U	U						X	X	X	X		(X)				seltener Brutvogel und Durchzügler, Bestandsabnahme, große Flachwasserbereiche von Stillgewässern, Rastbestand <300 Individuen, Auftreten in kleinen Trupps bis 10 Individuen, Durchzügler Enger Bruch (bis zu 8 Männchen)	ja	ja	
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	x			*	*	rastend	G	G	X			X		X	X	X							Kolonien v.a. im Tiefland, Bestandszunahme, große Gewässer, Rastbestand 6.000 - 8.000 Individuen, wenige Durchzügler Enger Bruch	ja	Ja nein	
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	x		x	2 1	0	rastend	G	-						X				X	XX	XX			Durchzügler und unregelmäßiger Brutvogel, Heidegebiete, Moore, ausgedehntes Feuchtgrünland in Niederungen, Marschen und Dünen. Rastbestand ca. 200	ja	nein	

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Lebensraumtypen																		Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude					
																								Individuen (2013), Ausnahmegast Enger Bruch				
Kranich (<i>Grus grus</i>)	x			x	*	K.A. R	rastend	G	G	XX					X	X	(X)			X				Durchzügler und unregelmäßiger Brutvogel, weiträumige, offene Moor-, Heide- und Börde-landschaften, Auftreten meist in Trupps von 50 - 100 Individuen (max. 500i), Durchzügler Enger Bruch	ja	ja		
Krickente (<i>Anas crecca</i>)		x			3	3S 2	rastend	U	-							(X)	X	X	X			(X)		seltener Brutvogel und häufiger Durchzügler, Moore, Vernässungsflächen und verschliffte Feuchtgebiete, im Winter Auftreten meist in kleinen Trupps bis 30 Individuen (max. 300i), Durchzügler Enger Bruch (bis zu 50 Individuen)	ja	ja		
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		(x)			V 3	3 2	sicher brütend	U-	U-	X	X	X	X	(X)	(X)	X	X	X	X			X		in geringer Dichte weit verbreitet, Parklandschaften, lichte Wälder, Siedlungsränder, Heide- und Mooregebiete, <3.700 Brutpaare (2013), Brutvogel Enger Bruch (2 Brutreviere)	ja	ja		
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)		x			*	* 2	rastend	U	-						X	(X)	XX	XX		X	X			von allen Möwenarten am wenigsten an Küstengebiete gebunden, Populationsrückgang, störungsfreie Inseln und Verlandungsbereiche sowie Feuchtgebiete, Durchzügler Enger Bruch	ja	ja		
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)		x			3	2S 3	rastend	G	G							X	X	X	X			(X)		seltener Brutvogel und mittelhäufiger Durchzügler,	ja	ja		

Art	VR Anhang 1	V-RL Art 4 (2)	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	Rote Listen		Status NRW	Lebensraumtypen																	Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
					D	NRW		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fetwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude			
																									Feuchtgebiete und Moore, Bestand rückläufig, im Winter Auftreten in kleinen Trupps bis 50 Individuen, einzelne Durchzügler Enger Bruch		
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		(x)		x	*	*	sicher brütend	G	G	(X)	X	(X)	X	(X)	(X)	(X)		(X)		X		X			häufigste Greifvogelart NRWs, Bestandszunahme, nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft mit vereinzelt Baumbeständen, 18.000 Brutpaare (2012), Brutvogel Enger Bruch	ja	ja
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)		(x)			✓ 3	3S	sicher brütend	U	U					(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		(X)		X	X	XX	fast flächendeckend verbreitet, menschliche Siedlungsbereiche, ca. 120.000 Brutpaare (2012), Nahrungsgast Enger Bruch	ja	nein
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		x			*	3	sicher brütend	G	U	XX	X		XX				(X)	(X)	(X)			X	X		mittelhäufiger Brutvogel, im Tiefland weit verbreitet, gebüschreiche Waldränder, Feldgehölze und naturnahe Parkanlagen, ca. 8.800 Brutpaare (2012), bis in 1980er Jahre Randsiedler Enger Bruch	nein	ja
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	x				*	VS	sicher brütend	U	G-				XX	X	(X)							X			mittelhäufiger Brutvogel, in Mittelgebirgen und lokal verbreitet, extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaft, ca. 8.000 Brutpaare (2012)	Nein ja	Ja nein
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)		x			R	k.A.	rastend	G	G						X	X	X	X	X						ausgedehnte Grünlandbereiche in Flussniederungen, Auftreten in Trupps bis 500 Individuen, Durchzügler Enger Bruch	ja	Ja nein

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Feucht- und Nasswälder				Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude					
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		(x)			V	3S	sicher brütend	U	U-					X	X	X	X	(X)	X	X		X	X	XX	häufiger Brutvogel, nahezu flächendeckend verbreitet, Charakterart extensiv genutzter, bäuerlicher Kulturlandschaften, ca. 137.000 Brutpaare (2012), Nahrungsgast Enger Bruch	ja	nein	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)					2	2S	sicher brütend	S	S					X	X					XX		XX	X		im Tiefland weit verbreitet, offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünland, Bestandsabnahme, ca. 9.700 Brutpaare (2012), Brutverdacht Enger Bruch	ja	ja	
Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>)					*	R *	rastend	-	S			X										(X)		sehr seltener Brutvogel, lichter Nadelwald alpiner Zonen, Ausnahmegast Enger Bruch	ja	nein		
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)		(x)			*	3	brütend	G	U	(X)						X	XX		XX			X			Häufiger Brutvogel, weit verbreitet, in Uferbereichen von Fließ- und Stillgewässern, auch Randbereiche von Bruchwäldern mit Schilf/Röhricht/Großseggen	ja	ja	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	x			x	*	3S	sicher brütend (2008)	U	U							X	XX	(X)	X	X		X			seltener Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler, halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen, 110 - 120 Brutpaare (2006), Brutvogel Enger Bruch (1 Brutpaar)	ja	ja	
Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)			x		*	k. A.	Sicher brütend (2023)	G	G																Überwiegend in kleinen, flachen Stillgewässern mit ausgeprägter Ufervegetation (Röhricht), in NRW seltener	ja	ja	

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Lebensraumtypen																		Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BArtSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude					
																								Brutvogel, erfolgreiche Brut im Enger Bruch (2023, 1 Brutpaar)				
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	x			x	*	3 *	rastend	S	U		X	X	X	(X)	(X)				X		(X)			seltener bis mittelhäufiger Brutvogel, Bestand rückläufig, offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Durchzügler Enger Bruch	ja	nein		
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)		x	x		✓ 2	1S	rastend	G	-						X	XX	X	X	X		X			sehr seltener Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler, Feuchtgebiete, unregelmäßiger Durchzügler Enger Bruch	ja	ja		
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)		x			k.A.	k.A.	rastend	G	-						X	X	X	X	(X)	XX				regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in Niederungen großer Flussläufe, Ausnahmegast Enger Bruch	ja	nein		
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)		(x)			*	*S	rastend	G	G				XX	X	X				X			XX		mittelhäufiger Brutvogel, halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Grünland, Durchzügler Enger Bruch	ja	nein		
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	x		x		± V	n. b.	rastend	?	-						X	X	X	X		X				seltener Brutvogel und Durchzügler, Schlammflächen, Flussmündungen, Sandbänke, Feuchtwiesen, Auftreten meist einzeln (max. 3i), Mittwinterbestand < 20i, Ausnahmegast Enger Bruch	ja	nein		

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumtypen															Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BArtSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Feucht- und Nasswälder				Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude				
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)		x		1	0	Nahrungsgast	U	-									XX					Brütet in Strandlebensräumen an Nord- und Ostsee, im Enger Bruch Durchzügler und Nahrungsgast	ja	ja			
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	(x)			*	k. A.	rastend	G	G							X	X	X					regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, größere Flüsse und Stillgewässer, Mittwinterbestand bis 1.500 Individuen (2013), Auftreten in kleinen Trupps bis 20 Individuen, Ausnahmegast Enger Bruch	ja	nein			
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	x	x		✓ *	1	rastend	S	-							X							extrem seltener Brutvogel, verlandete, vegetationsreiche Uferbereiche	ja	nein			
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)			x	*	*S	sicher brütend	G	G				X	X	X	X		(X)	X		XX	X	X	mittelhäufig und im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet, halboffene Landschaften in Siedlungsnähe, ca. 3.000 Brutpaare, Nahrungsgast Enger Bruch (Randsiedler)	ja	nein		
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	x			*	*	rastend	G	G							XX	XX	X					seltener Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler, Bestandszunahme, stehende und langsam fließende Gewässer, im Winter Auftreten in Trupps bis 50 Individuen, Durchzügler Enger Bruch	ja	Ja nein			
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	x		x	k. A. R	k. A.	Nahrungsgast	G	G							X	X	X					regelmäßiger seltener Durchzügler, vegetationsarme, teils mit größeren Röhrichtbeständen bewachsene Gewässerufer, 500 - 1.000 Individuen	ja	nein			

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Lebensraumtypen																		Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude					
																								(2013), Auftreten meist einzeln (max. 20i), Nahrungsgast Enger Bruch				
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)		(x)		x	*	*	sicher brütend	G	G	(X)	X	X	X	(X)	(X)	(X)		(X)		(X)		X	X		mittelhäufig, in allen Naturräumen fast flächen-deckend verbreitet, gehölz-reiche Kulturlandschaften, 3.700 - 4.500 Brutpaare (2009), Nahrungsgast Enger Bruch	ja	ja	
Spießente (<i>Anas acuta</i>)		x			3 2	k. A.	rastend	U	U						(X)	XX		(X)						Durchzügler und unregelmäßiger Brutvogel, seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern sowie überschwemmte Grünlandbe-reiche, Auftreten in kleinen Trupps bis 30 Individuen, Durchzügler Enger Bruch	ja	ja		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		(x)			3	3	brütend	U	U		X	X	X									X		Häufiger Brutvogel, sowohl in Waldrandbereichen (bevorzugt höhlenreiche Altholzinseln) als auch in städtischen Gebieten (Gartenstädte), zur Nahrungssuche auf kurzrasigen Grünländern	ja	ja		
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				x	2 V	3S	sicher brütend	G-	S				XX	XX	XX	(X)			(X)		X	X	X	in NRW mitteleuropäischer Verbreitungsschwerpunkt, offene, grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot, ca. 5.000 Brutpaare (2013)	Nein ja	ja		
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)		x			1	1S	rastend	S	S					X			X	X	XX					sehr seltener Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler, gehölzarme Lebensräume mit	ja	nein		

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Feucht- und Nasswälder				Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude					
																								vegetationsfreien Flächen, Durchzügler Enger Bruch				
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	x				± V	3 1	rastend	G	G								XX	X	X			(X)			seltener Brutvogel und mittelhäufiger Durchzügler, große Flüsse und Stillgewässer, Auftreten in größeren Trupps von 50 - 500 Individuen, Durchzügler Enger Bruch	ja	ja	
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	(x)	x			V	3	brütend	G	G							X	XX		XX			X			Regelmäßiger Brutvogel an strukturreichen Ufern von stehenden und langsam fließenden Gewässern, auch auf überfluteten Wiesen	ja	ja	
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	x				*	± V	sicher brütend	G	G								XX	X	XX						mittelhäufiger Brutvogel, im Tiefland und Rand Mittelgebirge verbreitet, eng an Schilfröhricht gebunden, ca. 9.200 Brutpaare (2012), Brutvogel Enger Bruch (bis zu 2 Brutpaare)	ja	Ja nein	
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	x		x		± 3	1S	sicher brütend	S	-							X	XX		X			(X)			sehr seltener Brutvogel, Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Großseggenriede und Randbereiche extensiv genutztes Nassgrünland, 5 - 10 Reviere (2013), Durchzügler Enger Bruch	ja	ja	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(x)			x	*	VS	sicher brütend	G	G				X	(X)	X	(X)		(X)		X		X	X	X	häufig und in allen Naturräumen flächig verbreitet, offene, strukturierte Kulturlandschaften in Siedlungsnähe, 5.000 - 7.000	ja	ja	

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Feucht- und Nasswälder				Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude					
																								Brutpaare (2013), Brutvogel Enger Bruch				
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)		(x)		x	3 2	2 1	rastend	S	U-		X	(X)	XX	(X)	(X)				X			(X)		mittelhäufiger Brutvogel, weit verbreitet, Bestandsrückgang, halboffene Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarlandschaft und Gehölzen, Durchzügler Enger Bruch	ja	nein		
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)		x	x		1	1S	rastend	U	-						X	XX	(X)		(X)	X				seltener Brutvogel sowie regelmäßiger, aber seltener Durchzügler, Nieder- und Hochmoore, Feuchtgrünland, Bestandsabnahme, Ausnahmegast Enger Bruch	ja	nein		
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)		(x)	x		*	VS 2	Nahrungsgast	U	U				(X)	(X)	(X)	X	XX	X	(X)	XX				mittelhäufiger Brutvogel, Schwerpunktorkommen entlang Weser, Steilwände an Flussufern, Sand- und Kiesgruben, Nahrungsgast Enger Bruch	ja	nein		
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)				x	*	*	sicher brütend	G	G		X	X	X	(X)	(X)						(X)	X	X	häufig, nahezu flächendeckend verbreitet, strukturierte Kulturlandschaften mit lichten Altholzbeständen, ca. 16.100 Brutpaare (2012), Brutvogel bei Pödinghausen, Nahrungsgast Enger Bruch (Randsiedler)	ja	ja		
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		(x)		x	*	3	sicher brütend	U	U		X	X	XX	(X)	(X)						(X)	X		mittelhäufig und nahezu flächendeckend verbreitet, halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Wald-	Nein ja	Ja nein		

Art	VR Anhang 1				Rote Listen		Status NRW	Lebensraumtypen																		Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	V-RL Art 4 (2)	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude					
																								rändern, ca. 3.800 Brutpaare (2012)				
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	x				V	3	rastend	G	G	XX	XX	(X)	X											lückenhaft verbreitet, Bestand rückläufig, lichte, gebüschreiche Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Krautschicht, Ausnahmegast Enger Bruch	ja	nein		
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	x	x			*	k. A.	rastend	G	G							X	X	X		X				regelmäßiger Durchzügler und unregelmäßiger Wintergast in allen Naturräumen, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Gewässern, Auftreten meist einzeln oder in kleinen Trupps bis 5 Individuen (max. 10i), Durchzügler Enger Bruch	ja	ja		
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	x			x	*	*S	rastend	G	U+								(X)					XX	Vorkommen v.a. im Ruhrgebiet, Bestandszunahme, typische Fels- und Nischenbrüter an Felswänden und Gebäuden, Ausnahmegast Enger Bruch	ja	nein			
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)		x			V	3 2	sicher brütend	U	U							X	XX		X		(X)			Durchzügler und seltener Standvogel, lokal verbreitet, dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhrichtbeständen an Stillgewässern, 200 - 600 Brutpaare (2013), Brutvogel Enger Bruch (2 Brutpaare)	ja	ja		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	x		x		3 V	3S *	Nahrungsgast	G	U						X	XX	X		X	(X)		X	X	Bestandszunahme, Schwerpunkt vorkommen in Weseraue, halboffene, bäuerliche Kulturlandschaften, 124 Brutpaare (2013), künstliche	ja	ja		

Art					Rote Listen		Status NRW	Lebensraumtypen																		Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
	VR Anhang 1	V-RL Art 4 (2)	BArtSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	NRW		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude				
																									Nisthilfe 350 m von Mast 16 entfernt			
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	x			x	V	2	Nahrungs-gast	S	U	X	X		X		X										Brütet in reich strukturierten Landschaften mit Mosaik aus Altholzbeständen (Brut), Magerrasen, Heiden und Wiesen (Nahrungssuche)	ja	ja	
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		(x)			V 2	2	rastend	S	S				X	XX	XX		X	(X)	(X)			XX			mittelhäufiger Brutvogel mit lückenhafter Verbreitung, offene, feuchte Gebiete mit vereinzelt Singwarten, Durchzügler Enger Bruch	ja	nein	
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	x			x	2	2S	rastend	S	S				(X)	X					XX			XX			sehr seltener Brutvogel, offene, weiträumige Getreidefelder, Ausnahmegast Enger Bruch	ja	nein	
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	x				k. A.	k. A.	rastend	G	G								XX	XX	XX						regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in allen Naturräumen, ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse und Stillgewässer mit Flachwasserzonen, Ausnahmegast Enger Bruch	ja	nein	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		x			*	*	sicher brütend	G	G	X							XX	X	X						Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler, meist Einzelvorkommen oder kleine Trupps, Bestandszunahme, stehende Gewässer mit dichter Verlandungs- und Schwimmblattvegetation, 1.100 - 1.600 Brutpaare (2013), im Winter Auftreten meist einzeln oder in kleinen Trupps bis 10 Individuen, Brutvogel und Durchzügler Enger Bruch	ja	Ja nein	

Art	VR Anhang 1	V-RL Art 4 (2)	BartSchV: Anh. 1 Sp. 3	EG VO A	D	Rote Listen	NRW	Status NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
BartSchV:	x:	Arten, die in Spalte 3 der Anlage 1 aufgeführt sind (entsprechend nach BNatSchG streng geschützt)																										
EG-VO A:	x:	Arten die im Anhang A der EG-VO 407 (früher 338) des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels geführt werden.																										
Gefährdung:	RL-Kategorien:	0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: durch extreme Seltenheit gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar; V: Vorwarnliste; D: Daten unzureichend; I: gefährdete wandernde Tierart; Zusatz: S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet.																										
Erhaltungszustand:	G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht, ATL = Atlantische Region, KON = kontinentale Region (LANUV 2024d)																											
Lebensraumtypen:	Q = Quartier																											

Art	FFH-Anhang II	FFH-Anhang IV	besonders geschützt	streng geschützt	Rote Liste	Rote Liste NRW	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Abgrabungen	Fließgewässer	Äcker, Weinberge	vegetationsarme/ -freie Biotone	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Bemerkungen	Nachweise im Untersuchungsgebiet	Behandlung in Art für Art Protokollen
Amphibien																											
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		x		x	3	3	Potenziell vorkommend	G	G	x						x	xx					x			Bevorzugt in fischfreien Kleingewässern mit reichem Unterwasserbewuchs und ausreichender Besonnung, Landlebensräume in direkter Nähe zum Laichgewässer, u. a. Hecken, Feldgehölze und Wälder mit Versteckmöglichkeiten unter Wurzeln, Steinen etc.	ja	ja